

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</b>	
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel</b> .....	1
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1769/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassetten mit Ursprung in Hongkong</b> .....	6
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1770/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jerez, Málaga, Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas (2. Halbjahr 1992)</b> .....	9
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1771/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft</b> .....	12
	Verordnung (EWG) Nr. 1772/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	15
	Verordnung (EWG) Nr. 1773/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	18
	Verordnung (EWG) Nr. 1774/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	21
*	<b>Entscheidung Nr. 1775/92/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren</b> .....	23

Preis : 19 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* <b>Verordnung (EWG) Nr. 1776/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 über die Lagerung von Getreide und Reis in Zollagern vor der Ausfuhr</b> .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 1777/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern .....	28
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 1778/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers</b> .....	29
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 1779/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren</b> .....	30
Verordnung (EWG) Nr. 1780/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 1781/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel .....	39
Verordnung (EWG) Nr. 1782/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker .....	41
Verordnung (EWG) Nr. 1783/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung .....	44
Verordnung (EWG) Nr. 1784/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse .....	45
Verordnung (EWG) Nr. 1785/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr .....	47
Verordnung (EWG) Nr. 1786/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors .....	49
Verordnung (EWG) Nr. 1787/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch .....	51
Verordnung (EWG) Nr. 1788/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier .....	56
Verordnung (EWG) Nr. 1789/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin .....	59
Verordnung (EWG) Nr. 1790/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch .....	61
Verordnung (EWG) Nr. 1791/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	66
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 1792/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung</b> .....	73
Verordnung (EWG) Nr. 1793/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 eröffneten Dauerausschreibung .....	74
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 1794/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter</b> .....	75

Verordnung (EWG) Nr. 1795/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in der Türkei .....	76
Verordnung (EWG) Nr. 1796/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien .....	77
Verordnung (EWG) Nr. 1797/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte neunte Teilausschreibung .....	78
* Verordnung (EWG) Nr. 1798/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93 .....	79
* Verordnung (EWG) Nr. 1799/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1992/93 .....	80
* Verordnung (EWG) Nr. 1800/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor .....	81
* Verordnung (EWG) Nr. 1801/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1992/93 .....	83
* Verordnung (EWG) Nr. 1802/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 über die Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Getreidepreise in Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen .....	84
Verordnung (EWG) Nr. 1803/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker .....	86
Verordnung (EWG) Nr. 1804/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse .....	87

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

92/327/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1989 über Beihilfen der belgischen Regierung an Unternehmen des Arzneimittelsektors in Form von Programmverträgen .....

89

92/328/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1989 über Beihilfen der französischen Regierung für die Übernahme der Vermögenswerte der Gruppe MFL (Machines Françaises Lourdes), einem Hersteller von schweren Werkzeugmaschinen .....

94

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/92 DES RATES****vom 18. Juni 1992****über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Forschung im pharmazeutischen Bereich trägt  
entscheidend zur ständigen Verbesserung der Volksge-  
sundheit bei.

Arzneimittel, vor allem solche, die das Ergebnis einer  
langen und kostspieligen Forschungstätigkeit sind,  
werden in der Gemeinschaft und in Europa nur weiter-  
entwickelt, wenn für sie eine günstige Regelung  
geschaffen wird, die einen ausreichenden Schutz zur  
Förderung einer solchen Forschung vorsieht.

Derzeit wird durch den Zeitraum zwischen der Einrei-  
chung einer Patentanmeldung für ein neues Arzneimittel  
und der Genehmigung für das Inverkehrbringen  
desselben Arzneimittels der tatsächliche Patentschutz auf  
eine Laufzeit verringert, die für die Amortisierung der in  
der Forschung vorgenommenen Investitionen unzurei-  
chend ist.

Diese Tatsache führt zu einem unzureichenden Schutz,  
der nachteilige Auswirkungen auf die pharmazeutische  
Forschung hat.

Die jetzige Situation bringt die Gefahr mit sich, daß die  
in den Mitgliedstaaten gelegenen Forschungszentren nach  
Ländern verlagert werden, die bereits jetzt einen größeren  
Schutz bieten.

Auf Gemeinschaftsebene ist eine einheitliche Lösung zu  
finden, um auf diese Weise einer heterogenen Entwick-  
lung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, die  
neue Unterschiede zur Folge hätte, welche geeignet  
wären, den freien Verkehr von Arzneimitteln innerhalb

der Gemeinschaft zu behindern und dadurch die Schaf-  
fung und das Funktionieren des Binnenmarktes unmit-  
telbar zu beeinträchtigen.

Es ist deshalb notwendig, ein ergänzendes Schutzzertifikat  
für Arzneimittel, deren Vermarktung genehmigt ist,  
einzuführen, das der Inhaber eines nationalen oder euro-  
päischen Patents unter denselben Voraussetzungen in  
jedem Mitgliedstaat erhalten kann. Die Verordnung ist  
deshalb die geeignetste Rechtsform.

Die Dauer des durch das Zertifikat gewährten Schutzes  
muß so festgelegt werden, daß dadurch ein ausreichender  
tatsächlicher Schutz erreicht wird. Hierzu müssen demje-  
nigen, der gleichzeitig Inhaber eines Patents und eines  
Zertifikats ist, insgesamt höchstens fünfzehn Jahre  
Ausschließlichkeit ab der ersten Genehmigung für das  
Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels in der  
Gemeinschaft eingeräumt werden.

In einem so komplexen und empfindlichen Bereich wie  
dem pharmazeutischen Sektor müssen jedoch alle auf  
dem Spiel stehenden Interessen einschließlich der Volks-  
gesundheit berücksichtigt werden. Deshalb kann das  
Zertifikat nicht für mehr als fünf Jahre erteilt werden.  
Der von ihm gewährte Schutz muß im übrigen streng auf  
das Erzeugnis beschränkt sein, für das die Genehmigung  
für das Inverkehrbringen als Arzneimittel erteilt wurde.

Auch die Festlegung der Übergangsregelung muß in  
ausgewogener Weise erfolgen. Diese Übergangsregelung  
muß es der Pharmaindustrie in der Gemeinschaft ermög-  
lichen, den Rückstand gegenüber ihren Hauptkonkur-  
renten, die seit mehreren Jahren über Rechtsvorschriften  
verfügen, die ihnen einen angemesseneren Schutz  
einräumen, zum Teil auszugleichen. Dabei muß gleich-  
zeitig darauf geachtet werden, daß mit der Übergangsre-  
gelung die Verwirklichung anderer rechtmäßiger Ziele in  
Verbindung mit den sowohl auf nationaler als auch auf  
Gemeinschaftsebene verfolgten Gesundheitspolitiken  
nicht gefährdet wird.

Es ist die Übergangsregelung für die Zertifikatsanmel-  
dungen und die Zertifikat festzulegen, die vor Inkraft-  
treten dieser Verordnung nach einzelstaatlichem Recht  
eingereicht bzw. erteilt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 114 vom 8. 5. 1990, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 94, und

AbI. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1991, S. 22.

Eine besondere Regelung ist in den Mitgliedstaaten zu gewähren, die die Patentierbarkeit von Arzneimitteln erst vor sehr kurzer Zeit in ihr Recht eingeführt haben.

In dem besonderen Fall, in dem ein Patent bereits aufgrund einer spezifischen einzelstaatlichen Rechtsvorschrift verlängert worden ist, ist eine angemessene Begrenzung der Laufzeit des Zertifikats vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

#### Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) **Arzneimittel** : ein Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bezeichnet wird, sowie ein Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) dazu bestimmt ist, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen angewandt zu werden ;
- b) **Erzeugnis** : der Wirkstoff oder die Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels ;
- c) **Grundpatent** : ein Patent, das ein Erzeugnis im Sinne des Buchstabens b) als solches, ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses oder eine Verwendung eines Erzeugnisses schützt und das von seinem Inhaber für das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats bestimmt ist ;
- d) **Zertifikat** : das ergänzende Schutzzertifikat.

### Artikel 2

#### Anwendungsbereich

Für jedes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch ein Patent geschützte Erzeugnis, das vor seinem Inverkehrbringen als Arzneimittel Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß der Richtlinie 65/65/EWG<sup>(1)</sup> oder der Richtlinie 81/851/EWG<sup>(2)</sup> ist, kann nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Modalitäten ein Zertifikat erteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 22 vom 9. 12. 1965, S. 369/65. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG (AbI. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 11),

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG (AbI. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 15).

### Artikel 3

#### Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat wird erteilt, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung nach Artikel 7 eingereicht wird, zum Zeitpunkt dieser Anmeldung

- a) das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist ;
- b) für das Erzeugnis als Arzneimittel eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 65/65/EWG bzw. der Richtlinie 81/851/EWG erteilt wurde ;
- c) für das Erzeugnis nicht bereits ein Zertifikat erteilt wurde ;
- d) die unter Buchstabe b) erwähnte Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses als Arzneimittel ist.

### Artikel 4

#### Schutzgegenstand

In den Grenzen des durch das Grundpatent gewährten Schutzes erstreckt sich der durch das Zertifikat gewährte Schutz allein auf das Erzeugnis, das von der Genehmigung für das Inverkehrbringen des entsprechenden Arzneimittels erfaßt wird, und zwar auf diejenigen Verwendungen des Erzeugnisses als Arzneimittel, die vor Ablauf des Zertifikats genehmigt wurden.

### Artikel 5

#### Wirkungen des Zertifikats

Vorbehaltlich des Artikels 4 gewährt das Zertifikat dieselben Rechte wie das Grundpatent und unterliegt denselben Beschränkungen und Verpflichtungen.

### Artikel 6

#### Recht auf das Zertifikat

Das Recht auf das Zertifikat steht dem Inhaber des Grundpatents oder seinem Rechtsnachfolger zu.

### Artikel 7

#### Anmeldung des Zertifikats

(1) Die Anmeldung des Zertifikats muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem für das Erzeugnis als Arzneimittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Artikel 3 Buchstabe b) erteilt wurde, eingereicht werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 muß die Anmeldung des Zertifikats dann, wenn die Genehmigung für das Inverkehrbringen vor der Erteilung des Grundpatents erfolgt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Patents eingereicht werden.

*Artikel 8***Inhalt der Zertifikatsanmeldung**

(1) Die Zertifikatsanmeldung muß enthalten :

a) einen Antrag auf Erteilung eines Zertifikats, wobei insbesondere anzugeben sind :

- i) Name und Anschrift des Anmelders ;
- ii) falls ein Vertreter bestellt ist, Name und Anschrift des Vertreters ;
- iii) Nummer des Grundpatents sowie Bezeichnung der Erfindung ;
- iv) Nummer und Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses gemäß Artikel 3 Buchstabe b) sowie, falls diese nicht die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft ist, auch Nummer und Zeitpunkt der letztgenannten Genehmigung ;

b) eine Kopie der Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Buchstabe b), aus der die Identität des Erzeugnisses ersichtlich ist und die insbesondere Nummer und Zeitpunkt der Genehmigung sowie die Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses gemäß Artikel 4a der Richtlinie 65/65/EWG bzw. Artikel 5a der Richtlinie 81/851/EWG enthält ;

c) falls die Genehmigung nach Buchstabe b) nicht die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses als Arzneimittel in der Gemeinschaft ist, die Angabe der Identität des so genehmigten Erzeugnisses und der Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage dieses Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde, sowie eine Kopie der betreffenden Stelle des amtlichen Mitteilungsblatts, in dem die Genehmigung veröffentlicht wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß für die Einreichung der Zertifikatsanmeldung eine Gebühr zu entrichten ist.

*Artikel 9***Einreichung der Zertifikatsanmeldung**

(1) Die Zertifikatsanmeldung ist bei der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen, der das Grundpatent erteilt hat oder mit Wirkung für den das Grundpatent erteilt worden ist und in dem die Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Artikel 3 Buchstabe b) erlangt wurde, sofern der Mitgliedstaat zu diesem Zweck keine andere Behörde bestimmt.

(2) Ein Hinweis auf die Zertifikatsanmeldung wird von der in Absatz 1 genannten Behörde bekanntgemacht. Der Hinweis muß zumindest die folgenden Angaben enthalten :

- a) Name und Anschrift des Anmelders ;
- b) Nummer des Grundpatents ;
- c) Bezeichnung der Erfindung ;
- d) Nummer und Zeitpunkt der Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Buchstabe b) sowie das durch die Genehmigung identifizierte Erzeugnis ;
- e) gegebenenfalls Nummer und Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft.

*Artikel 10***Erteilung des Zertifikats oder Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung**

(1) Erfüllen die Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, das Gegenstand der Anmeldung ist, die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen, so erteilt die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behörde das Zertifikat.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 weist die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behörde die Zertifikatsanmeldung zurück, wenn die Anmeldung oder das Erzeugnis, das Gegenstand der Anmeldung ist, nicht die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Erfüllt die Zertifikatsanmeldung nicht die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen, so fordert die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behörde den Anmelder auf, innerhalb der gesetzten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen oder die Gebühr zu entrichten.

(4) Werden innerhalb der gesetzten Frist die nach Absatz 3 mitgeteilten Mängel nicht beseitigt oder wird die nach Absatz 3 angeforderte Gebühr nicht entrichtet, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Erteilung des Zertifikats durch die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behörde ohne Prüfung der in Artikel 3 Buchstaben c) und d) genannten Bedingungen erfolgt.

*Artikel 11***Bekanntmachung**

(1) Ein Hinweis auf die Erteilung des Zertifikats wird von der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behörde bekanntgemacht. Der Hinweis muß zumindest die folgenden Angaben enthalten :

- a) Name und Anschrift des Inhabers des Zertifikats ;
- b) Nummer des Grundpatents ;
- c) Bezeichnung der Erfindung ;
- d) Nummer und Zeitpunkt der Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Buchstabe b) sowie das durch die Genehmigung identifizierte Erzeugnis ;
- e) gegebenenfalls Nummer und Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft ;
- f) Laufzeit des Zertifikats.

(2) Ein Hinweis auf die Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung wird von der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behörde bekanntgemacht. Der Hinweis muß zumindest die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

#### Artikel 12

##### Jahresgebühren

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß für das Zertifikat Jahresgebühren zu entrichten sind.

#### Artikel 13

##### Laufzeit des Zertifikats

(1) Das Zertifikat gilt ab Ablauf der gesetzlichen Laufzeit des Grundpatents für eine Dauer, die dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft entspricht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren.

(2) Ungeachtet des Absatz 1 beträgt die Laufzeit des Zertifikats höchstens fünf Jahre vom Zeitpunkt seines Wirksamwerdens an.

#### Artikel 14

##### Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt

- a) am Ende des in Artikel 13 festgelegten Zeitraums;
- b) bei Verzicht des Inhabers des Zertifikats;
- c) bei nicht rechtzeitiger Zahlung der in Übereinstimmung mit Artikel 12 festgesetzten Jahresgebühr;
- d) wenn und solange das durch das Zertifikat geschützte Erzeugnis infolge Widerrufs der betreffenden Genehmigung oder Genehmigungen für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 65/65/EWG oder der Richtlinie 81/851/EWG nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf. Über das Erlöschen des Zertifikats kann die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten entscheiden.

#### Artikel 15

##### Nichtigkeit des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat ist nichtig,
  - a) wenn es entgegen den Vorschriften des Artikels 3 erteilt wurde;
  - b) wenn das Grundpatent vor Ablauf seiner gesetzlichen Laufzeit erloschen ist;
  - c) wenn das Grundpatent für nichtig erklärt oder derartig beschränkt wird, daß das Erzeugnis, für welches das Zertifikat erteilt worden ist, nicht mehr von den Ansprüchen des Grundpatents erfaßt wird, oder wenn nach Erlöschen des Grundpatents Nichtigkeitsgründe vorliegen, die die Nichtigerklärung oder Beschränkung gerechtfertigt hätten.

(2) Jedermann kann bei der nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Nichtigerklärung des entsprechenden Grundpatents zuständigen Stelle einen Antrag auf Nichtigerklärung des Zertifikats stellen oder Klage auf Nichtigkeit des Zertifikats erheben.

#### Artikel 16

##### Bekanntmachung des Erlöschens oder der Nichtigkeit

Erlischt das Zertifikat gemäß Artikel 14 Buchstabe b), c) oder d) oder ist es gemäß Artikel 15 nichtig, so wird ein Hinweis hierauf von der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behörde bekanntgemacht.

#### Artikel 17

##### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen, die von der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behörde oder von der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Stelle in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden, können dieselben Rechtsmittel eingelegt werden, die nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gegen entsprechende Entscheidungen auf dem Gebiet nationaler Patente vorgesehen sind.

#### Artikel 18

##### Verfahren

(1) Soweit diese Verordnung keine Verfahrensvorschriften enthält, finden auf das Zertifikat die nach einzelstaatlichem Recht für das entsprechende Grundpatent geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung, sofern das einzelstaatliche Recht keine besonderen Verfahrensvorschriften für Zertifikate vorsieht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist das Einspruchsverfahren gegen ein erteiltes Zertifikat ausgeschlossen.

### ÜBERGANGSREGELUNG

#### Artikel 19

(1) Für jedes Erzeugnis, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist und für das als Arzneimittel eine erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde, kann ein Zertifikat erteilt werden.

Bezüglich der in Dänemark und in Deutschland zu erteilenden Zertifikate tritt an die Stelle des 1. Januars 1985 der 1. Januar 1988.

Bezüglich der in Belgien und in Italien zu erteilenden Zertifikate tritt an die Stelle des 1. Januars 1985 der 1. Januar 1982.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zertifikats nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

*Artikel 20*

Diese Verordnung findet weder Anwendung auf Zertifikate, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats erteilt wurden, noch auf Anmeldungen, die in Übereinstimmung mit diesem Recht vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht wurden.

*Artikel 21*

Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die am 1. Januar 1990 galten, eine Patentierbarkeit von Arzneimitteln nicht vorgesehen, so ist in diesem Mitgliedstaat diese Verordnung nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.

Artikel 19 findet in diesen Mitgliedstaaten keine Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1992.

*Artikel 22*

Wird ein Zertifikat für ein Erzeugnis erteilt, das durch ein Patent geschützt ist, für welches vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Verlängerung gewährt oder ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, so wird die Laufzeit dieses Zertifikats um die Zahl der Jahre verkürzt, die eine zwanzigjährige Laufzeit des Patents übersteigt.

**SCHLUSSBESTIMMUNG***Artikel 23***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Vitor MARTINS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/92 DES RATES**

vom 29. Juni 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassetten mit Ursprung in Hongkong**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

**II. ÜBERPRÜFUNG**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem durch die vorgenannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**I. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89<sup>(2)</sup> hat der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll von 21,9 % auf die Einfuhren von VHS-Videoband in Kassetten (nachstehend „Videokassetten“ genannt) des KN-Codes ex 8523 13 00 mit Ursprung in Hongkong eingeführt; davon ausgenommen wurden die Videokassetten mehrerer namentlich aufgeführter Ausführer, die niedrigeren beziehungsweise keinen Antidumpingzöllen unterworfen wurden.
- (2) Im Hinblick auf Unternehmen, die nach dem Untersuchungszeitraum mit der Ausfuhr von Videokassetten eigener Produktion in die Gemeinschaft begonnen haben bzw. beginnen werden (Neuankömmlinge am Markt), nahm der Rat unter Randnummer 43 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 die Bereitschaft der Kommission zur Kenntnis, unverzüglich eine Überprüfung einzuleiten, wenn ein Ausfuhrunternehmen der Kommission hinreichend nachweist, daß es die fraglichen Waren im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportierte, daß es mit diesen Ausfuhrern erst nach diesem Zeitraum begonnen hat beziehungsweise beginnen wird und daß es mit keinem von der Untersuchung betroffenen Unternehmen geschäftlich verbunden ist.

- (3) Mit einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 12. Oktober 1991<sup>(3)</sup> leitete die Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 für Bico Magnetics Ltd, ein Unternehmen in Hongkong, ein. Dieses Unternehmen hatte geltend gemacht, daß es die fraglichen Waren im vorausgegangenen Untersuchungszeitraum (1. Januar bis 30. November 1987) nicht ausgeführt hatte und mit keinem der Unternehmen, bei denen Dumping in der vorangegangenen Untersuchung festgestellt wurde, geschäftlich verbunden war. Auch wurden keine Beweise dafür gefunden, daß die Firma jeweils Videokassetten in die Gemeinschaft ausgeführt hatte. Daher leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um zu überprüfen, ob Bico Magnetics Ltd als Neuankömmling am Markt angesehen werden kann, und um gegebenenfalls eine Dumpingspanne für diese Firma zu ermitteln.

**III. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG**

**1. Neuankömmlinge am Markt**

- (4) Die Untersuchung ergab, daß Bico Magnetics Ltd nie zuvor Videokassetten ausgeführt oder Videokassetten hergestellt hatte, die in die Gemeinschaft exportiert wurden, nun aber mit solchen Ausfuhrern beginnen wollte. Ferner wurde festgestellt, daß dieses Unternehmen in keiner Weise mit den von dem vorangegangenen Verfahren betroffenen Ausfuhrern verbunden ist, bei denen Dumping festgestellt wurde. Der Rat bestätigt, daß dieses Unternehmen infolgedessen als Neuankömmling am Markt anzusehen ist und eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 für Bico Magnetics Ltd gerechtfertigt war.

**2. Normalwert**

- (5) Da Bico Magnetics Ltd während des Untersuchungszeitraums für diese Überprüfung (1. Januar bis 30. Juni 1991) keine Videokassetten auf dem Inlandsmarkt verkaufte, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unter Zugrundelegung des rechnerisch ermittelten Wertes der betref-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3522/90 (AbI. Nr. L 343 vom 7. 12. 1990, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 266 vom 12. 10. 1991, S. 7.

fenden Ware bestimmt. Dieser rechnerisch ermittelte Wert wurde anhand aller im Ursprungsland anfallenden fixen und variablen Material- und Herstellungskosten für die in die Gemeinschaft auszuführenden Modelle zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie für die Gewinnspanne bestimmt.

- (6) Die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten wurden aufgrund entsprechender in den geprüften Büchern der Firma Bico ausgewiesener Kosten berechnet. Diese entsprachen den Kosten anderer Hersteller in Hongkong beim Verkauf von Videokassetten auf dem Inlandsmarkt, wie sie während vorausgegangener Untersuchungen im Zusammenhang mit Videokassetten aus Hongkong ermittelt wurden.

Was den Gewinn betrifft, so wurde die Zugrundelegung eines Gewinns von 8 % des Umsatzes für angemessen erachtet; dieser Gewinn wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 für die Videokassetten-Hersteller in Hongkong herangezogen und kann nach den der Kommission vorliegenden Angaben noch immer als der Gewinn betrachtet werden, den Unternehmen in Hongkong üblicherweise auf ihrem Inlandsmarkt erzielen können. Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerungen.

- (7) Auf dieser Grundlage wurde der Normalwert für Modelle normaler Qualität ermittelt, die von Bico Magnetics Ltd hergestellt werden und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.

### 3. Maßnahmen

- (8) Da festgestellt wurde, daß Bico Magnetics Ltd keine Videokassetten in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, konnte weder ein Ausfuhrpreis für die fragliche Ware festgesetzt noch eine Dumpingspanne ermittelt werden.
- (9) Wären die Ausfuhrpreise der von Bico Magnetics Ltd zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Videokassettenmodelle mindestens so hoch wie der

Normalwert für die entsprechenden Modelle, so wären diese Waren nicht gedumpt.

- (10) Dieser Normalwert ist zudem niedriger als der in der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 ermittelte Zielpreis für den Industriezweig der Gemeinschaft.
- (11) Unter diesen Umständen sollten die hinsichtlich der Einfuhren von Videokassetten der Firma Bico Magnetics Ltd in die Gemeinschaft geplanten Maßnahmen gewährleisten, daß die Waren nicht unter ihrem Normalwert in die Gemeinschaft verkauft werden.

### IV. ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN

- (12) Daher erscheint es angemessen, die Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 zu ändern, Bico Magnetics Ltd für die Modelle E60, E90, E120, E180, E195 und E240 von dem endgültigen Antidumpingzoll auf VHS-Videobänder in Kassetten mit Ursprung in Hongkong auszunehmen und für diese Modelle statt dessen einen Zoll in Höhe der Differenz zwischen dem für jedes Modell ermittelten Mindestpreis und ihrem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, einzuführen. Der Mindestpreis entspricht dem ordnungsgemäß berichtigten Normalwert auf cif-Niveau.
- (13) Bico Magnetics Ltd wurde von den wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, anhand deren die Einführung des Antidumpingzolls vorgeschlagen wurde, und erhielt Gelegenheit, sich zu dem Vorschlag zu äußern. Der betroffene Ausführer brachte keine Sachäußerungen vor.
- (14) Die Antragsteller wurden von den Erwägungen und wichtigsten Tatsachen unterrichtet, auf deren Grundlage der Rat eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 beabsichtigte; sie brachten keine Sachäußerungen vor.
- (15) Da diese Überprüfung sich nur auf einen Hersteller in Hongkong bezieht wird durch sie die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 nicht verlängert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Dem Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Der in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Zoll gilt nicht für Videobänder in Kassetten der Modelle E60, E90, E120, E180, E195 und E240 normaler Qualität, die von Bico

Magnetics Ltd (Taric-Zusatzcode 8292) hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden; für diese Modelle wird ein Antidumpingzoll in Höhe der Differenz zwischen dem nachstehend für jedes Modell angegebenen Preis und ihrem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt:

E60	E90	E120	E180	E195	E240
0,70 ECU	0,83 ECU	0,96 ECU	1,22 ECU	1,29 ECU	1,48 ECU*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Jorge BRAGA DE MACEDO

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

**zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jerez, Málaga, Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas (2. Halbjahr 1992)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 30 und 75,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Artikel 30 und 75 der Beitrittsakte werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf die nachstehend aufgeführten Qualitätsweine mit Herkunft aus Spanien anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut, und zwar im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten für :

- 358 120 hl Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets von Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, der KN-Codes ex 2204 21 41 und ex 2204 21 51 ;
- 435 000 hl Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets von Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, der KN-Codes ex 2204 29 41 und ex 2204 29 51 ;
- 15 000 hl Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets von Málaga, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, der KN-Codes ex 2204 21 49 und ex 2204 21 59 und
- 22 008 hl Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas, in Behältnissen von 2 l oder weniger, der KN-Codes ex 2204 21 21, ex 2204 21 23, ex 2204 21 31, ex 2204 21 33 und ex 2204 21 49.

Für die Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets Jerez ist es jedoch zur besseren Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinschaftsmarkts angebracht, nur ein einziges Zollkontingent zu eröffnen ; diese Kontingente wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1516/91 <sup>(1)</sup> bis zum 30. Juni 1992 eröffnet.

Diese Zölle wurden ab 1. Januar 1992 auf 12,5 % der Ausgangszollsätze gesenkt und werden ab 1. Januar 1993 vollständig aufgehoben. Folglich muß der Umfang der genannten Kontingente zeitanteilig vermindert werden, um nur den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 zu umfassen ; dabei ist der Mittelwert des

Prozentsatzes der tatsächlichen Einfuhren in den drei vorangehenden Kontingenzzeiträumen, für die Statistiken verfügbar sind, zugrunde zu legen, nämlich die zweiten Halbjahre 1989, 1990 und 1991.

Abweichend von Artikel 30 der Beitrittsakte bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 4161/87 <sup>(2)</sup> die Ausgangszollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 infolge des Inkrafttretens der Kombinierten Nomenklatur bei der Berechnung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen zugrunde zu legen sind. Um die anzuwendenden Zollsätze bei der Einfuhr dieser Weine festzusetzen, müssen daher für den vorgenannten Zeitraum Gemeinschaftszollkontingente für die genannten Weine zu den in der Tabelle des Artikels 1 aufgeführten Zollsätzen eröffnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal <sup>(3)</sup> sieht eine besondere Regelung für die Einfuhr nach Portugal der betreffenden Waren mit Ursprung in Spanien vor. Deshalb gelten die Gemeinschaftszollkontingente nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission vom 5. September 1990 zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal <sup>(4)</sup> werden diese Zollsätze für die unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse von dem Augenblick an vollständig ausgesetzt, an dem sie eine Höhe von 2 % oder weniger erreichen. Es ist daher ein Zollsatz 0 anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Zollsatzes 2 % des Zollwertes nicht übersteigt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingenzsollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es erscheint angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen ; diese können jedoch unter noch festzulegenden Bedingungen und nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 19.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991, S. 4.

entsprechenden Mengen aus den Kontingenten vornehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 werden die für die nachstehend genannten Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete geltenden Zollsätze in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente teilweise ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code ( <sup>1)</sup> )	Warenbezeichnung	Zollsatz (in ECU/hl)	Kontingents- menge (in hl)
			vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 ( <sup>2)</sup> )	
09.0317	{ ex 2204 21 41 { ex 2204 21 51 { ex 2204 29 41 { ex 2204 29 51	Sherry-Wein	0,8	} 455 964
			0,8	
			0,8	
			0,9	
09.0310	ex 2204 21 49 ex 2204 21 59	Málaga-Weine	1,2	} 5 713
			1,4	
09.0312	ex 2204 21 21 } ex 2204 21 23 } ex 2204 21 31 } ex 2204 21 33 } ex 2204 21 49 }	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Wein	1,2	} 11 393
			1,4	
			1,4	
			1,4	
			1,8	

(<sup>1</sup>) Taric-Code siehe Anhang.

(<sup>2</sup>) Dieser spezifische Zollsatz wird nur erhoben, wenn sein Wert 2 % des Zollwerts übersteigt.

### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die jede erforderliche Maßnahme zu einer wirksamen Verwaltung treffen kann.

### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen werden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

*ANHANG*

**Taric-Code**

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0317	ex 2204 21 41	2204 21 41*10
	ex 2204 21 51	2204 21 51*10
	ex 2204 29 41	2204 29 41*10
	ex 2204 29 51	2204 29 51*10
09.0310	ex 2204 21 49	2204 21 49*12
	ex 2204 21 59	2204 21 59*12
09.0312	ex 2204 21 21	2204 21 21*10
	ex 2204 21 23	2204 21 23*10
	ex 2204 21 31	2204 21 31*10
	ex 2204 21 33	2204 21 33*10
	ex 2204 21 49	2204 21 49*21

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/92 DES RATES**

vom 30. Juni 1992

**zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen verpflichtet, jährlich für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 % für Filets von Seehechten in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren, und nach verschiedenen Anpassungen für den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind deshalb für die vereinbarten Zeiträume entsprechend den vereinbarten Einzelheiten zu eröffnen.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Beteiligten gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung

auf sämtliche Einfuhren und Wiedereinfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente für die den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Waren angewendet werden. Es ist zweckmäßig, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine gemeinschaftliche und wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, indem die Mitgliedstaaten aus den Kontingentsmengen die für die tatsächlichen Einfuhren oder Wiedereinfuhren nötigen Mengen ziehen können.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1992 wird der bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltende Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren	5 000	10

<sup>(1)</sup> Taric-Code : 0304 20 57 \* 31 und 0304 20 57 \* 39.

2. Das in Absatz 1 vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhren der Filets von Seehechten gilt unter der Voraussetzung, daß der gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91<sup>(1)</sup> von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem von der Gemeinschaft für die betreffende Ware oder Warengruppe gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreis entspricht.

oder niedrigerer Zollsatz angewandt wird, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

*Artikel 2*

(3) Die Einfuhren dieser Waren, für die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung ein gleicher

(1) Vom 1. September 1992 bis zum 31. August 1993 werden die Zollsätze für die Wiedereinfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2501		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :	
		a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur :	
	5606 00	Gimpen, umspinnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“ :	
		— andere :	
	5606 00 91	— — Gimpen	
	5606 00 99	— — andere	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 :	
	5801 10 00	— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
		— aus Baumwolle :	
	5801 22 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 23 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 24 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 25 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 26 00	— — Chenillegewebe	
		— aus Chemiefasern :	
	5801 32 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 33 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 34 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 35 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 36 00	— — Chenillegewebe	
	5801 90	— aus anderen Spinnstoffen :	
	5801 90 10	— — aus Flachs	
	5801 90 90	— — andere	
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703	
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware Streifen oder als Motive	
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	
	5808	Geflechte als Meterware, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriicken ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren	
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorserzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke	
	6002	Andere Gewirke und Gestricke	} 1 870 000 ECU Wertzuwachs

2. Für die Anwendung dieses Artikels gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

— im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Tabelle : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

— im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) der Tabelle : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr

festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

#### *Artikel 3*

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und gegebenenfalls nach den aufgrund dieses Beitritts geschlossenen Protokollen berechnet werden.

#### *Artikel 4*

Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### *Artikel 5*

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### *Artikel 6*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### *Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

## zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in  
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnung  
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben  
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich  
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und  
seinem cif-Preis ist.Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und  
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
sind für das Wirtschaftsjahr 1992/93, durch die Ratsver-  
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 1739/92<sup>(6)</sup>,  
(EWG) Nr. 1742/92<sup>(7)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr.  
1801/92 der Kommission<sup>(8)</sup> festgesetzt worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1737/92 der Kom-  
mission<sup>(9)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von  
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen vorläufig fest-  
gesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berichtigt werden,  
um den Preisbeschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen  
zu berechnen, muß die Kommission die durch die  
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission<sup>(10)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
31/76<sup>(11)</sup>, vorgesehenen Beurteilungselemente, insbeson-  
dere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem  
Weltmarkt, berücksichtigen, die für die wirkliche Markt-  
tendenz hinreichend repräsentativ sind, und dabei der  
Notwendigkeit Rechnung tragen, plötzliche Verände-  
rungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft verursachen können. Sie muß  
ferner die Qualität der angebotenen Waren berücksich-  
tigen, sei es, daß diese Qualität den in den Verordnungen  
(EWG) Nr. 2731/75 des Rates<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87<sup>(13)</sup>, und (EWG) Nr.  
2734/75 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei  
es, daß die Kommission die aufgrund der in den Verord-  
nungen Nr. 158/67/EWG der Kommission<sup>(14)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2644/91<sup>(15)</sup>,  
und Nr. 159/67/EWG der Kommission<sup>(16)</sup> genannten  
Ausgleichskoeffizienten notwendigen Berichtigungen  
vornehmen muß.Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten  
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere  
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der  
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede  
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(17)</sup>, (EWG) Nr.  
519/92<sup>(18)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(19)</sup> des Rates vom 27.  
Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Inter-  
imsabkommen über Handel und Handelsfragen  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und  
Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde  
die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende  
Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestim-  
mungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Rege-  
lung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der  
Kommission<sup>(20)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 955/92<sup>(21)</sup>, erlassen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 6.<sup>(8)</sup> Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 126.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 23.<sup>(16)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.<sup>(19)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.<sup>(20)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.<sup>(21)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92<sup>(2)</sup>, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(3)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 festgestellten Kurse.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	139,72 (°) (°)
0712 90 19	139,72 (°) (°)
1001 10 10	155,97 (°) (°) (10)
1001 10 90	155,97 (°) (°) (10)
1001 90 91	131,16
1001 90 99	131,16 (11)
1002 00 00	151,27 (°)
1003 00 10	123,30
1003 00 90	123,30 (11)
1004 00 10	106,79
1004 00 90	106,79
1005 10 90	139,72 (°) (°)
1005 90 00	139,72 (°) (°)
1007 00 90	145,21 (°)
1008 10 00	47,36 (11)
1008 20 00	98,90 (°)
1008 30 00	45,23 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	45,23
1101 00 00	196,62 (°) (11)
1102 10 00	224,78 (°)
1103 11 10	255,78 (°) (10)
1103 11 90	212,35 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöp-  
fungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festge-  
setzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat  
und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate  
enthalten; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze  
Gemeinschaft gleich sein.Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates<sup>(5)</sup> hat die  
Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide  
anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der  
Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide  
bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Termin-  
käufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämienatz  
grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unter-  
schied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der  
cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle  
bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß  
ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Ange-  
boten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die  
während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz  
durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis  
sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr-  
geschäften, die während des auf den Monat der Erteilungder Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden  
sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verla-  
dung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die  
während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der  
Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser  
Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat  
sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte  
cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder über-  
steigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne,  
so beträgt der Prämienatz null ECU.Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten  
Grenzen kann jedoch der Prämienatz auf einem höheren  
Niveau festgesetzt werden.Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die  
Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der  
Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen  
und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese  
Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(7)</sup>,  
wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die  
Erzeugnisse des KN-Codes 1107 durch eine Prämie  
ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeug-  
nisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des  
Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grund-  
erzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des  
beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommis-  
sion vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der  
Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn<sup>(8)</sup>  
wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse des KN-Codes  
1101 00 00 im voraus festgesetzte Abschöpfung durch  
eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des verar-  
beiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der  
Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz  
für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge Grundge-  
treide zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung einer  
Tonne Mehl benötigt wird.Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-  
schema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0,39
0712 90 19	0	0	0	0,39
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,39
1005 90 00	0	0	0	0,39
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1612/92 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1612/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 <sup>(4)</sup>  
den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Repu-

bliken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot  
ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu  
tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1612/92 festgesetzt wurden, werden wie  
im Anhang angegeben geändert.

(2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und  
Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,14 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	33,14 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	36,14 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	33,14 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3929
1701 99 10 100	39,29	
1701 99 10 910	39,79	
1701 99 10 950	38,29	
1701 99 90 100		0,3929

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1775/92/EGKS DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1992

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 10 und 12,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien ein.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten einige Ausführer bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, beziehungsweise nahmen schriftlich zu dem Zoll Stellung.
- (3) Auf Antrag wurden die Parteien über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ihnen wurde ferner eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie nach dieser Unterrichtung Stellung nehmen konnten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18, in der berichtigten Fassung im ABl. Nr. L 273 vom 5. 10. 1988, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 26.

- (4) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, zu ihrer Berücksichtigung geändert.

**C. WARE**

- (5) Nach Einführung der vorläufigen Zölle zeigte sich, daß aufgrund der Warenbeschreibung unter Randnummer 11 und in Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS diese Zölle für bestimmtes Halbzeug aus legiertem Schnellarbeitsstahl des KN-Codes 7224 90 15 gelten, das von der Untersuchung nicht betroffen ist. Um bestimmte legierte Schnellarbeitsstähle von dem Zoll auszunehmen, ist die Warenbeschreibung daher wie folgt zu ändern: Halbzeug aus legiertem Stahl mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit Ausnahme von Schnellarbeitsstahl, der KN-Codes 7224 90 09 und ex 7224 90 15.

**D. DUMPING****Türkei**

- (6) Seit der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden keine neuen Beweise zu dem Dumping vorgelegt; die Kommission betrachtet daher ihre Dumpingaufklärung in der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS als endgültig.

Die vorläufige Dumpingfeststellung betreffend die Einfuhren aus der Türkei wird folglich bestätigt.

**Brasilien**

- (7) Auf der Grundlage der Dumpingberechnung unter den Randnummern 15 bis 18 und 20 bis 25 der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS ermittelte die Kommission vorläufig eine unterschiedliche Dumpingspanne für jeden der vier brasilianischen Hersteller, die an der vorläufigen Untersuchung mitarbeiteten.

- (8) Im Falle der Ausfuhren von Aços Anhanguera (Villares) SA, São Paulo, Brasilien, und von Aços Finos Piratini SA, Porto Alegre, Brasilien, wurden seit der Einführung des vorläufigen Zolls keine

neuen Beweise zu dem Dumping vorgelegt; daher werden die in der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS dargelegten Dumpingfeststellungen für die Ausfuhren dieser beiden Hersteller als endgültig betrachtet.

- (9) Was die vorläufige Dumpingfeststellung für Villares Indústrias de Base SA (Vibasa) betrifft, so behauptete dieser Hersteller, die Kommission hätte bei der Ermittlung des Normalwertes bestimmte unmittelbar mit den Inlandsverkäufen zusammenhängende Vertriebskosten, die bei Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht anfallen, in dem Gesamtbetrag für Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten erfaßt, der den Produktionskosten hinzugerechnet wurde. Er beantragte daher eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) Ziffern i) und v) der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission.
- (10) Auf Grundlage der vom Ausführer vorgelegten Beweise gab die Kommission diesem Antrag statt und nahm entsprechende Änderungen bei der Berechnung der endgültigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne vor, die auf 4,9 % der cif-Ausfuhrpreise frei Grenze der Gemeinschaft festgesetzt wird.
- (11) Was die vorläufige Dumpingfeststellung für Companhia Aços Especiais Itabira (Acesita) betrifft, so behauptete der Ausführer, die Kommission hätte einen falschen Index zur Inflationsbereinigung angewandt und damit die Auswirkungen der Inflation auf die zur Ermittlung des Normalwertes herangezogenen Produktionskosten überbewertet.
- (12) Die Kommission bestätigte, daß der Berichtigungsindex, mit dem der Ausfuhrpreis und die Produktionskosten im Ausfuhrmonat auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden sollten, die Produktionskosten zu stark aufblähte. Angesichts der brasilianischen Inflationsrate hat dies erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Dumpingberechnung und macht eine Berichtigung erforderlich.
- (13) Ferner wurde anhand entsprechender Beweise geltend gemacht, bestimmte Ausgabenposten von Acesita bezögen sich auf andere Tätigkeiten in der Gruppe (insbesondere die Holding-Rolle von Acesita in verbundenen Gesellschaften) und seien daher für die Herstellung und den Verkauf der von dem Verfahren betroffenen Waren als nicht relevant zu betrachten.
- (14) Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise erkannte die Kommission die Argumente des Ausführers an und berichtigte die Dumpingberechnung für Acesita. Die endgültige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne wird dementsprechend

auf 8,5 % der cif-Ausfuhrpreise frei Grenze der Gemeinschaft festgesetzt.

#### E. DUMPINGSPANNEN

- (15) Es ergaben sich folgende endgültige gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Ausfuhrpreise frei Grenze der Gemeinschaft:
- |   |        |
|---|--------|
| — Asil Celik, Istanbul, Türkei                                  | 33,7 % |
| — Aços Anhanguera (Villares) SA, São Paulo, Brasilien           | 15,0 % |
| — Aços Especiais Itabira (Acesita), Belo Horizonte, Brasilien   | 8,5 %  |
| — Villares Indústrias de Base SA (Vibasa), São Paulo, Brasilien | 4,9 %  |
| — Aços Finos Piratini SA, Porto Alegre, Brasilien               | 1,7 %. |
- (16) Für die Ausführer, die sich im Verlauf der Untersuchung nicht meldeten, traf die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS ihre Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten. Um eine Umgehung des Zolls zu vermeiden, erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, die Untersuchungsergebnisse heranzuziehen und die Dumpingspanne für die Türkei auf 33,7 % und für Brasilien auf 15 % festzusetzen.

#### F. SCHÄDIGUNG

- (17) Zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Schadensursache wurden keine neuen Beweise vorgelegt, so daß die Kommission ihre diesbezügliche Schlußfolgerung in der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS bestätigt.

#### G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (18) Innerhalb der in Artikel 2 der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS gesetzten Frist gingen keine Sachäußerungen von Abnehmern der Waren ein, die von diesem Verfahren betroffen sind und den vorläufigen Antidumpingzöllen unterliegen.
- (19) Die Kommission bestätigt daher ihre Schlußfolgerung, wonach im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen die gedumpten Einfuhren von Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien zu ergreifen sind.

**H. ENDGÜLTIGER ZOLLSATZ****Türkei**

- (20) Da die vorläufigen Feststellungen der Kommission im Falle der Ausfuhren aus der Türkei bestätigt wurden, sollte der endgültige Antidumpingzoll auf derselben Höhe festgesetzt werden wie der vorläufige Antidumpingzoll.

**Brasilien**

- (21) Außer im Falle der Ausfuhren von Vibasa und Acesita wurden die vorläufigen Feststellungen der Kommission bestätigt, so daß der endgültige Antidumpingzoll auf derselben Höhe festgesetzt werden sollte wie der vorläufige Antidumpingzoll.
- (22) Was die Einfuhren von Vibasa beziehungsweise Acesita betrifft, so sollte der endgültige Zoll in Anbetracht der Feststellungen unter den Randnummern 9 bis 14 auf der Höhe der endgültigen Dumpingspanne festgesetzt werden, die auf der Grundlage der neu vorgebrachten Argumente der betroffenen Ausführern berechnet wurde, da die im Rahmen der vorläufigen und endgültigen Sachaufklärung ermittelte Schadensschwelle höher ist als diese Spanne.

**I. VERPFLICHTUNG**

- (23) Nachdem der türkische Hersteller Asil Celik davon unterrichtet worden war, daß die wichtigsten Feststellungen aus der vorläufigen Untersuchung bestätigt würden, bot er eine Verpflichtung für seine Ausfuhren von Halbzeug aus legiertem Stahl in die Gemeinschaft an.
- (24) Diese Verpflichtung wird sich dahin gehend auswirken, daß die Preise der betreffenden Waren bei Ausfuhr in die Gemeinschaft so stark angehoben werden, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beseitigt wird. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Einhaltung dieser Verpflichtung administrativ überprüfen läßt. Sie hält daher das Verpflichtungsangebot für annehmbar.
- (25) Sollte diese Verpflichtung von dem betreffenden Hersteller nicht eingehalten oder zurückgenommen werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission unverzüglich einen vorläufigen Zoll auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlußfolgerungen dieser Untersuchung einführen. In der Folge kann die Kommission auf der Grundlage der in dieser Untersuchung zusammengetragenen Informationen einen endgültigen Zoll einführen.
- (26) Der Beratende Ausschuß wurde zu diesem Vorgehen konsultiert; er erhob keine Einwände.

**J. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS**

- (27) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung der Gemeinschaftshersteller wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen und die Beträge, die diesen Zoll übersteigen, freizugeben.
- (28) Unter Berücksichtigung von Randnummer 5 ist es angemessen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Schnellarbeitsstahl des KN-Codes ex 7224 90 15 mit Ursprung in der Türkei und Brasilien freizugeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verpflichtungsangebot von Asil Celik Sanayi ve Ticaret AS, Istanbul, Türkei, wird angenommen.

*Artikel 2*

- (1) Auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit Ausnahme von Schnellarbeitsstahl, der KN-Codes 7224 90 09 und ex 7224 90 15 (Taric-Code : 7224 90 15\*90), mit Ursprung in der Türkei und Brasilien, wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der endgültige Zollsatz auf den Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt :
- 16,0 % für die Einfuhren von Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (Taric-Zusatzcode : 8672),
  - 15,0 % für Einfuhren von Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien (Taric-Zusatzcode : 8625).
- (3) Unbeschadet Absatz 2 beträgt der Satz des endgültigen Antidumpingzolls :
- 8,5 % für die betreffenden Waren, die hergestellt werden von Aços Especiais Itabira (Acesita), Belo Horizonte, Brasilien (Taric-Zusatzcode : 8670),
  - 4,9 % für die betreffenden Waren, die hergestellt werden von Villares Indústrias de Base SA (Vibasa), São Paulo, Brasilien (Taric-Zusatzcode : 8624),
  - 1,7 % für die betreffenden Waren, die hergestellt werden von Aços Finos Piratini SA, Porto Alegre, Brasilien (Taric-Zusatzcode : 8623).
- (4) Unbeschadet Absatz 2 gilt der Zoll nicht für die betreffenden Waren, die von Asil Celik Sanayi Ve Ticaret AS, Istanbul, Türkei (Taric-Zusatzcode : 8671) hergestellt werden.

(5) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

*Artikel 3*

(1) Die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Entscheidung Nr. 891/92/EGKS hinterlegten Beträge werden bis zur Höhe des endgültigen Antidumpingzolls vereinnahmt. Die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

(2) Im Falle der Ausfuhren von Asil Celik Sanayi Ve Tricaret AS sind die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll in voller Höhe zu vereinnahmen.

(3) Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Halbzeug aus legiertem Schnellarbeitsstahl des KN-Codes ex 7224 90 15 werden freigegeben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1992

## über die Lagerung von Getreide und Reis in Zollagern vor der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 17,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates  
vom 25. Juli 1988 über Zollager<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Erzeugnisse, die Gegenstand eines Zollagerverfahrens  
sind, dürfen nur den in Artikel 28 Absatz 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission<sup>(5)</sup> genannten  
Behandlungen unterzogen worden sein. Andere als die  
genannten Behandlungen sind für die jeweiligen Sektoren  
gesondert definiert.Damit sich die vorhandene Lagerkapazität besser  
verwalten läßt, sollten zwei oder mehr Partien von  
Getreide- oder Reiserzeugnissen einer Unterposition der  
Erstattungsnomenklatur in ein und demselben Silo oder  
Lagerhaus gelagert werden dürfen. Diese Möglichkeit ist  
jedoch auf Gemeinschaftserzeugnisse vergleichbarer  
Herkunft zu beschränken, um zu vermeiden, daß früheres  
Interventionsgetreide und Getreide des freien Marktes  
zusammen gelagert werden und die Identität von Getrei-departien aus Interventionsbeständen in Frage gestellt  
wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Werden in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse, Erzeug-  
nisse der KN-Codes 1102 und 1107 sowie in Artikel 1  
Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76  
genannte Erzeugnisse im Zollager- oder Freizonenver-  
fahren gelagert, um für sie Vorschüsse auf die Erstattung  
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates<sup>(6)</sup> zu  
erhalten, dürfen sie nicht nur nach Artikel 28 Absatz 4  
der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 behandelt sondern  
auch am selben Lagerort vermischt sein mit anderen  
Erzeugnissen derselben Unterposition der Erstattungsnomen-  
klatur, welche vergleichbare technische Eigenschaften  
aufweisen, die Voraussetzungen für die Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen erfüllen und unter eine der Verord-  
nungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 565/80  
fallen.Erzeugnisse, für welche die Interventionsregelung nicht  
mehr gilt, dürfen jedoch nur zusammen mit anderen  
Interventionserzeugnissen gelagert werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission  
vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestim-  
mungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die  
private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 <sup>(4)</sup>,  
enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die  
Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission  
vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen  
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-  
tung von Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbe-  
sondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht  
werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-  
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-  
haltung zur Folge.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser  
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem  
jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt  
sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet,  
in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, in  
Frankreich, in Spanien, in Portugal, Irland, Nordirland  
und in der Bundesrepublik Deutschland werden zur Fest-  
setzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von  
Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von  
Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90  
können die Angebote bei den Interventionsstellen der  
betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am 17. Juli 1992 um  
14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle  
vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1778/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten  
Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91  
verkauften Magermilchpulvers**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1540/92 <sup>(4)</sup>, wurde die zum Verkehr anzubietende  
Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die  
vor dem 1. April 1991 eingelagert wurde.Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge  
und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum  
durch den 1. Mai 1991 zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 wird der  
„1. April 1991“ durch den „1. Mai 1991“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/92 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1992

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51   0701 90 59	Frühkartoffeln	15,54	656	122,41	31,88	107,21	3 877	11,94	24 100	35,92	10,93
1.20	0702 00 10   0702 00 90	Tomaten	60,70	2 562	478,08	124,51	418,74	15 142	46,66	94 123	140,30	42,70
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	16,89	713	133,05	34,65	116,54	4 214	12,98	26 195	39,04	11,88
1.40	0703 20 00	Knoblauch	265,83	11 222	2 093,66	545,29	1 833,78	66 313	204,35	412 196	614,44	186,99
1.50	ex 0703 90 00	Porree	30,35	1 276	240,49	61,99	211,30	7 174	23,24	46 691	69,78	21,59
1.60	ex 0704 10 10   ex 0704 10 90	Blumenkohl	31,88	1 340	252,88	65,14	221,09	7 537	24,43	48 965	73,34	22,77
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,05	975	182,88	47,36	160,54	5 181	17,70	35 248	53,35	16,11
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	88,82	3 747	702,39	182,10	613,36	22 143	68,18	137 843	205,12	62,41
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	39,75	1 677	314,32	81,49	274,48	9 909	30,51	61 684	91,79	27,92
1.110	0705 11 10   0705 11 90	Kopfsalat	112,52	4 747	889,76	230,67	776,98	28 050	86,37	174 612	259,84	79,06
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	22,96	965	182,14	46,92	159,25	5 429	17,59	35 268	52,83	16,40
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	29,52	1 246	232,51	60,55	203,65	7 364	22,69	45 777	68,23	20,76
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	76,03	3 212	604,06	156,14	526,58	18 296	58,48	117 341	175,57	53,25
1.150	0707 00 11   0707 00 19	Gurken	35,77	1 513	283,02	73,55	246,93	8 792	27,49	55 395	82,83	25,03
1.160	0708 10 10   0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	378,00	15 958	2 977,07	775,38	2 607,54	94 293	290,58	586 121	873,70	265,90
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10   0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	106,77	4 507	840,90	219,01	736,52	26 634	82,07	165 555	246,78	75,10
1.170.2	0708 20 10   0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	100,24	4 232	789,51	205,63	691,51	25 006	77,06	155 438	231,70	70,51
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	71,30	3 008	563,82	146,17	492,35	17 775	54,73	110 648	164,65	50,09
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	373,70	15 776	2 943,15	766,54	2 577,83	93 219	287,27	579 442	863,74	262,87
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	159,33	6 726	1 254,89	326,83	1 099,13	39 746	122,48	247 062	368,28	112,08
1.210	0709 30 00	Auberginen	99,61	4 215	790,55	204,83	687,62	24 225	76,64	154 147	230,55	69,66
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	62,23	2 627	490,12	127,65	429,28	15 523	47,83	96 494	143,84	43,77
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	713,23	30 060	5 626,73	1 460,68	4 977,83	162 425	546,18	1 092 598	1 645,94	501,92
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	94,39	3 985	743,42	193,62	651,15	23 546	72,56	146 364	218,17	66,39
1.250	0709 90 50	Fenchel	40,06	1 692	318,24	82,26	277,42	9 639	30,81	61 820	92,50	28,05
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	38,41	1 614	304,72	78,38	267,79	8 982	29,39	59 164	88,32	27,15
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	98,95	4 174	781,50	202,59	690,51	22 594	75,77	151 536	228,30	69,55
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	131,65	5 522	1 041,42	268,14	915,24	30 904	100,74	202 551	301,99	94,47
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	46,24	1 952	364,17	94,84	318,96	11 534	35,54	71 697	106,87	32,52
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	42,10	1 777	331,57	86,36	290,42	10 502	32,36	65 280	97,31	29,61
2.40	ex 0804 40 10   ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	127,97	5 402	1 007,91	262,51	882,80	31 923	98,37	198 435	295,79	90,02

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	86,31	3 643	679,80	177,05	595,42	21 531	66,35	133 838	199,50	60,71
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11   0805 10 21   0805 10 31   0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	28,77	1 215	228,58	59,08	199,26	6 923	22,12	44 402	66,44	20,15
2.60.2	0805 10 15   0805 10 25   0805 10 35   0805 10 45	— Navels, Navelines, Nave- lates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	40,38	1 704	318,07	82,84	278,59	10 074	31,04	62 621	93,34	28,40
2.60.3	0805 10 19   0805 10 29   0805 10 39   0805 10 49	— andere	24,34	1 027	191,70	49,92	167,90	6 071	18,71	37 742	56,26	17,12
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	65,01	2 744	512,02	133,35	448,46	16 217	49,97	100 805	150,26	45,73
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	74,14	3 130	583,97	152,09	511,48	18 496	56,99	114 971	171,38	52,15
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	57,76	2 438	454,90	118,47	398,43	14 408	44,40	89 560	133,50	40,62
2.70.4	ex 0805 20 70   ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	49,71	2 098	391,51	101,96	342,91	12 400	38,21	77 080	114,89	34,96
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	48,73	2 057	383,83	99,97	336,19	12 157	37,46	75 569	112,64	34,28
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	113,33	4 784	892,58	232,47	781,79	28 271	87,12	175 731	261,95	79,72
2.90		Pampelmusen und Grape- fruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	51,98	2 194	409,44	106,63	358,61	12 968	39,96	80 609	120,16	36,56
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	70,64	2 982	556,40	144,91	487,34	17 623	54,30	109 543	163,29	49,69
2.100	0806 10 11   0806 10 15   0806 10 19	Tafeltrauben	96,27	4 064	758,23	197,48	664,12	24 015	74,00	149 280	222,52	67,72
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	22,68	957	178,69	46,54	156,51	5 659	17,44	35 180	52,44	15,95
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Canta- lene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Fu- turo	63,91	2 698	503,35	131,09	440,87	15 942	49,13	99 099	147,72	44,95
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	85,54	3 611	673,69	175,46	590,06	21 338	65,75	132 634	197,71	60,17
2.130	0808 10 91   0808 10 93   0808 10 99	Äpfel	76,68	3 237	603,93	157,29	528,97	19 128	58,94	118 902	177,24	53,94
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31   0808 20 33   0808 20 35   0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia)	107,56	4 541	847,16	220,64	742,01	26 832	82,68	166 788	248,62	75,66
2.140.2	0808 20 31   0808 20 33   0808 20 35   0808 20 39	Andere	71,53	3 020	563,42	146,74	493,49	17 845	54,99	110 926	165,35	50,32
2.150	0809 10 00	Aprikosen	68,75	2 902	541,48	141,02	474,26	17 150	52,85	106 605	158,91	48,36
2.160	0809 20 10   0809 20 90	Kirschen	92,87	3 920	731,46	190,50	640,66	23 167	71,39	144 008	214,66	65,33
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	83,30	3 516	656,06	170,87	574,63	20 779	64,03	129 164	192,53	58,59

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	115,47	4874	909,41	236,85	796,53	28804	88,76	179044	266,89	81,22
2.190	0809 40 11   0809 40 19	Pflaumen	73,49	3102	578,82	150,75	506,97	18333	56,49	113957	169,87	51,69
2.200	0810 10 10   0810 10 90	Erdbeeren	131,17	5534	1037,26	268,92	905,79	32700	100,69	203559	302,91	92,16
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1686,7	71352	13344,9	3467,96	11643,49	414554	1296,5	2611963	3905,77	1180,37
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	136,31	5755	1079,64	279,74	950,71	30917	104,59	209154	315,16	95,45
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	83,38	3519	656,67	171,03	575,16	20799	64,09	129284	192,71	58,65
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	64,68	2721	513,07	132,36	450,09	15261	49,56	99270	148,90	45,90
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	356,29	15071	2818,86	732,53	2459,46	87566	273,87	551726	825,01	249,33
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	213,34	9006	1680,26	437,62	1471,70	53219	164,00	330808	493,11	150,07

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1780/92 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Juli 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 674/92<sup>(4)</sup> insbesondere auf Artikel 12  
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
 Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-  
 beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in  
 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der  
 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-  
 kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden  
 Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-  
 nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die  
 Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-  
 und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(6)</sup>, durch den  
 Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der  
 ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat voran-  
 geht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt.  
 Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat  
 geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-  
 erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des  
 Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-  
 lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der  
 Herstellung des Konkurrenzergzeugnisses, das für nicht  
 Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Refer-  
 enz dient, als verwendet ansieht.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1701/92 der Kommis-  
 sion<sup>(7)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von  
 Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anwend-  
 baren Abschöpfungen vorläufig festgesetzt. Diese

Abschöpfungen sollten berichtigt werden, um den Preis-  
 beschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der  
 Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten  
 der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von  
 Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die  
 Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse  
 sowie für Getreidemischfutter<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(9)</sup>, wird — nach  
 Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend  
 genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip  
 einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das  
 betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung  
 vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-  
 hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als  
 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses  
 abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr  
 der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeug-  
 nisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich  
 um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge  
 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der  
 Kommission<sup>(10)</sup> festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
 Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist  
 die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-  
 verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(11)</sup> über die Regelung  
 für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus  
 landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit  
 Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 444/92<sup>(12)</sup>, um den festen Teilbe-  
 trag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des  
 Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates<sup>(13)</sup> sieht  
 gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer  
 jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöp-  
 fung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den  
 KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des  
 karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt,  
 nach dem französischen überseeischen Departement  
 Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
 ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
 Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(14)</sup> werden bei der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92<sup>(2)</sup>, sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(3)</sup>, (EWG) Nr. 519/92<sup>(4)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(5)</sup> des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Getreide zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/92<sup>(7)</sup>, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90<sup>(9)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose<sup>(10)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(11)</sup>, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(13)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (°)
0714 10 10 (°)	124,26	130,91
0714 10 91	127,89 (°) (°)	127,89
0714 10 99	126,08	130,91
0714 90 11	127,89 (°) (°)	127,89
0714 90 19	126,08 (°)	130,91
1102 20 10	247,23	253,27
1102 20 90	140,10	143,12
1102 30 00	157,01	160,03
1102 90 10	230,20	236,24
1102 90 30	186,89	192,93
1102 90 90	146,70	149,72
1103 12 00	186,89	192,93
1103 13 10	247,23	253,27
1103 13 90	140,10	143,12
1103 14 00	157,01	160,03
1103 19 10	265,70	271,74
1103 19 30	230,20	236,24
1103 19 90	146,70	149,72
1103 21 00	234,58	240,62
1103 29 10	265,70	271,74
1103 29 20	230,20	236,24
1103 29 30	186,89	192,93
1103 29 40	247,23	253,27
1103 29 50	157,01	160,03
1103 29 90	146,70	149,72
1104 11 10	130,45	133,47
1104 11 90	255,78	261,82
1104 12 10	105,91	108,93
1104 12 90	207,66	213,70
1104 19 10	234,58	240,62
1104 19 30	265,70	271,74
1104 19 50	247,23	253,27

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (†)
1104 19 91	266,62	272,66
1104 19 99	258,88	264,92
1104 21 10	204,62	207,64
1104 21 30	204,62	207,64
1104 21 50	319,73	325,77
1104 21 90	130,45	133,47
1104 22 10 10 (*)	105,91	108,93
1104 22 10 90 (†)	186,89	189,91
1104 22 30	186,89	189,91
1104 22 50	166,13	169,15
1104 22 90	105,91	108,93
1104 23 10	219,76	222,78
1104 23 30	219,76	222,78
1104 23 90	140,10	143,12
1104 29 11	173,33	176,35
1104 29 15	196,32	199,34
1104 29 19	230,11	233,13
1104 29 31	208,51	211,53
1104 29 35	236,18	239,20
1104 29 39	230,11	233,13
1104 29 91	132,93	135,95
1104 29 95	150,56	153,58
1104 29 99	146,70	149,72
1104 30 10	97,74	103,78
1104 30 90	103,01	109,05
1106 20 10	124,26 (‡)	130,91
1106 20 90	217,50 (‡)	241,68
1107 10 11	231,97	242,85
1107 10 19	173,33	184,21
1107 10 91	227,64	238,52 (‡)
1107 10 99	170,09	180,97 (†)
1107 20 00	198,23	209,11 (‡)
1108 11 00	286,70	307,25
1108 12 00	221,13	241,68
1108 13 00	221,13	241,68 (‡)
1108 14 00	110,56	241,68
1108 19 10	225,14	255,97
1108 19 90	110,56 (‡)	241,68
1109 00 00	521,28	702,62
1702 30 51	288,44	385,16
1702 30 59	221,13	287,62
1702 30 91	288,44	385,16
1702 30 99	221,13	287,62
1702 40 90	221,13	287,62
1702 90 50	221,13	287,62
1702 90 75	302,17	398,89
1702 90 79	210,15	276,64

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (†)
2106 90 55	221,13	287,62
2302 10 10	55,38	61,38
2302 10 90	118,67	124,67
2302 20 10	55,38	61,38
2302 20 90	118,67	124,67
2302 30 10	55,38 (10)	61,38
2302 30 90	118,67 (10)	124,67
2302 40 10	55,38	61,38
2302 40 90	118,67	124,67
2303 10 11	274,70	456,04

(\*) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

(†) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(‡) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(§) TARIC-Code: gestutzter Hafer.

(¶) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.

(§) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(§) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(§) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(§) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(10) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1781/92 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Juli 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist  
 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die  
 Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren  
 Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß  
 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-  
 mischfuttermittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts  
 der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25  
 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die  
 betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus  
 denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei  
 dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der  
 Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden  
 Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1702/92 der Kommissi-  
 on<sup>(5)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von  
 Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen  
 vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berich-  
 tigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates  
 Rechnung zu tragen.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte  
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der  
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in  
 Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in  
 Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen  
 zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit  
 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(6)</sup>  
 festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
 Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist

die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-  
 verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über  
 die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
 stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in  
 den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(7)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 444/92<sup>(8)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen  
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu  
 vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
 ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
 Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(9)</sup> werden bei der  
 Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
 schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
 erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten  
 Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von  
 bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
 schen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um  
 zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als  
 vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die  
 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
 Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt  
 werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90<sup>(11)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene  
 Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-  
 nommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen <sup>(2)</sup>	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) <sup>(1)</sup>
2309 10 11	21,98	32,86
2309 10 13	534,78	545,66
2309 10 31	68,68	79,56
2309 10 33	581,48	592,36
2309 10 51	137,35	148,23
2309 10 53	650,15	661,03
2309 90 31	21,98	32,86
2309 90 33	534,78	545,66
2309 90 41	68,68	79,56
2309 90 43	581,48	592,36
2309 90 51	137,35	148,23
2309 90 53	650,15	661,03

<sup>(1)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1782/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1  
Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine  
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-  
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis  
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates<sup>(3)</sup> zur Festsetzung der  
abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des  
Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für  
A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergü-  
tung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien  
und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr  
1992/93 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1735/92 der Kommis-  
sion<sup>(4)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von  
Weißzucker und Rohzucker anwendbaren Abschöpf-  
ungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten  
berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates  
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(5)</sup> werden bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten  
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von  
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um  
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als  
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die  
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am  
31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt  
werden.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von  
der Kommission für einen Grenzübergangsort der  
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker<sup>(6)</sup> wurde Rotterdam als Grenzüber-  
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten  
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet  
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der  
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt  
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-  
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für  
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität  
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die  
Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 793/72 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-  
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den  
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen  
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter  
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen  
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung  
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten  
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-  
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die  
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und  
Rohzucker<sup>(8)</sup> darf die Kommission den Informationen  
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von  
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der  
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine  
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative  
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise  
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden  
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche  
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen  
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,  
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den  
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-  
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und  
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits  
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder  
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um  
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 121.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berich-tigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminde-rung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zoll-tarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 fest-gestellten Kurse.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Roh-zucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
1701 11 10	37,12 (*)
1701 11 90	37,12 (*)
1701 12 10	37,12 (*)
1701 12 90	37,12 (*)
1701 91 00	44,82
1701 99 10	44,82
1701 99 90	44,82 (*)

(\*) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(\*) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1783/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1708/92 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare ermäßigte Abschöpfung vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfung sollte berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/92, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festset-

zung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 26,63 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(3)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr von Melasse anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis für Melasse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates<sup>(4)</sup> zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1700/92 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von Melasse anwendbaren Abschöpfungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.

Der cif-Preis für Melasse wird von der Kommission für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(6)</sup> wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet werden, die auf der Grundlage der Notierungen oder Preise dieses Marktes ermittelt werden.

Diese Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt. Die Standardqualität für Melasse wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse<sup>(7)</sup> definiert.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt muß die Kommission alle Informationen über die auf dem Weltmarkt abgegebenen Angebote, die auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preise sowie die im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüsse, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigen. Bei dieser Feststellung kann die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 einen Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen, unter der Voraussetzung, daß dieser Durchschnitt als für die tatsächliche Markttendenz repräsentativ angesehen werden kann.

Die Kommission darf den Informationen nicht Rechnung tragen, wenn es sich um nicht gesunde und handelsübliche Ware handelt oder wenn sich der in dem Angebot angegebene Preis nur auf eine geringfügige, nicht repräsentative Menge bezieht. Ferner sind diejenigen Angebotspreise auszuschließen, die als nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes anzusehen sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam gelten. Dabei ist insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verlade- und dem Bestimmungshafen einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits Rechnung zu tragen.

Um vergleichbare Angaben hinsichtlich Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen je nach der angebotenen Melasse-Qualität die Preise nach Maßgabe der Ergebnisse, die sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ergeben, erhöht oder vermindert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, nicht mehr zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Der cif-Preis wird für jede Woche ermittelt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(2)</sup>, wird die Abschöpfung nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,06 ECU je 100 Kilogramm im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melasse, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,98 ECU/100 kg festgesetzt.

2. Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1785/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in  
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung  
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt  
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der  
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse  
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker  
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der  
Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbe-  
stimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1428/78<sup>(4)</sup>, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse  
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100  
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied  
geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel  
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise

mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-  
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der  
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates<sup>(5)</sup> zur Festset-  
zung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker,  
des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise  
für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der  
Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in  
Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirt-  
schaftsjahr 1992/93 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1736/92 der Kom-  
mission<sup>(6)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von  
Zuckerrüben und Zuckerrohr anwendbaren Abschöp-  
fungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten  
berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates  
Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die  
Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben  
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind,  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 124.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung  
für Zuckerrüben und Zuckerrohr***(ECU je Tonne)*

KN-Code	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	70,72
1212 91 90	243,10
1212 92 00	48,62

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 <sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1699/92 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von Sirupen und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors anwendbaren Abschöpfungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(7)</sup>, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(8)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem

bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4482	—
1702 20 90	0,4482	—
1702 30 10	—	54,49
1702 40 10	—	54,49
1702 60 10	—	54,49
1702 60 90	0,4482	—
1702 90 30	—	54,49
1702 90 60	0,4482	—
1702 90 71	0,4482	—
1702 90 90	0,4482	—
2106 90 30	—	54,49
2106 90 59	0,4482	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1787/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

### zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen im Schweinefleischsektor zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/92 der Kommission<sup>(3)</sup> für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1992 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 erforderlich.

Die Abschöpfung für Schweinefleisch setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4160/87<sup>(5)</sup>, bestimmten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung dort angegeben ist.

Der Wert der genannten Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 zu ermitteln; der Wert der gleichen Menge auf dem Weltmarkt ist gemäß Artikel 3 derselben Verordnung zu ermitteln.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht,

für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1992.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v. H. des Mittels der für die vier dem 1. Mai eines jeden Jahres vorangehenden Vierteljahre geltenden Einschleusungspreise.

Die Abschöpfungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind nach Maßgabe der aufgrund von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für diese Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 der Kommission vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2242/91<sup>(7)</sup>, festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Die Abschöpfungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist nach Maßgabe des in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für Schweinefleisch abzuleiten.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v. H. und für Erzeugnisse der KN-Codes ex 1602 und ex 1902 gleich 10 v. H. der mittleren Angebotspreise, zu denen die Einfuhren in den zwölf Monaten vor dem 1. April durchgeführt wurden.

Diese Mittel sollten aufgrund sämtlicher verfügbarer Angaben über die Einfuhren in die Gemeinschaft aus dritten Ländern errechnet werden, und zwar unter Berücksichtigung der Repräsentativität der Preise.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Für Schweinefleisch und für die sonstigen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1992, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 21.

geschlachtete Schweine festgesetzt wird<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87<sup>(2)</sup> genannten Erzeugnisse sind die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festzusetzen.

Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist gleich dem Wert einer Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen und gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 bestimmten Futtermenge, deren Zusammensetzung in diesem Artikel angegeben wird, gleichwertig ist.

Der Wert dieser Futtergetreidemenge ist nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 zu ermitteln.

Dieser Artikel 2 bestimmt, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; dieser Zeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Mai 1992.

Der zweite Teilbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittel, außer Getreide im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides, entspricht, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 15 v. H. des Wertes der Futtergetreidemenge.

Der dritte Teilbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten wiedergibt, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 38,69 ECU/100 kg geschlachtete Schweine.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 festgesetzten Koeffizienten von dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92<sup>(4)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(5)</sup> über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92<sup>(6)</sup>, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im

Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten u. a. für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(7)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(8)</sup>, (EWG) Nr. 519/92<sup>(9)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(10)</sup> des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Schweinefleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der Kommission<sup>(11)</sup> erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 sind die in den Artikeln 12 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse durch die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

(<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

(<sup>8</sup>) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

(<sup>9</sup>) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

(<sup>10</sup>) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

(<sup>11</sup>) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992.

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	71,76	48,67	—
0103 92 11	61,02	41,39	—
0103 92 19	71,76	48,67 (*)	—
0203 11 10	93,31	63,29 (*)	—
0203 12 11	135,30	91,77 (*)	—
0203 12 19	104,51	70,88 (*)	—
0203 19 11	104,51	70,88 (*)	—
0203 19 13	151,16	102,53 (*)	—
0203 19 15	81,18	55,06 (*)	—
0203 19 55	151,16	102,53 (*)	—
0203 19 59	151,16	102,53 (*)	—
0203 21 10	93,31	63,29 (*)	—
0203 22 11	135,30	91,77 (*)	—
0203 22 19	104,51	70,88 (*)	—
0203 29 11	104,51	70,88 (*)	—
0203 29 13	151,16	102,53 (*) (*)	—
0203 29 15	81,18	55,06 (*)	—
0203 29 55	151,16	102,53 (*) (*)	—
0203 29 59	151,16	102,53 (*)	—
0206 30 21	112,91	76,58	7
0206 30 31	82,11	55,69	4
0206 41 91	112,91	76,58	7
0206 49 91	82,11	55,69	4
0209 00 11	37,32	25,32	—
0209 00 19	41,06	27,85	—
0209 00 30	22,39	15,19	—
0210 11 11	135,30	91,77 (*) (*)	—
0210 11 19	104,51	70,88 (*)	—
0210 11 31	263,13	178,47 (*)	—
0210 11 39	207,15	140,50 (*)	—
0210 12 11	81,18	55,06 (*) (*)	—
0210 12 19	135,30	91,77 (*)	—
0210 19 10	119,44	81,01 (*)	—
0210 19 20	130,63	88,60 (*)	—
0210 19 30	104,51	70,88 (*)	—
0210 19 40	151,16	102,53 (*) (*)	—
0210 19 51	151,16	102,53 (*)	—
0210 19 59	151,16	102,53 (*)	—
0210 19 60	207,15	140,50 (*)	—
0210 19 70	260,33	176,57 (*)	—
0210 19 81	263,13	178,47 (*)	—
0210 19 89	263,13	178,47 (*)	—
0210 90 31	112,91	76,58	—
0210 90 39	82,11	55,69	—
1501 00 11	29,86	20,25	3
1501 00 19	29,86	20,25	—
1601 00 10	130,63	104,34 (*)	24
1601 00 91	219,28	185,05 (*) (*) (*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 99	149,30	124,92 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(*)</sup>	—
1602 10 00	104,51	79,42	26
1602 20 90	121,30	123,59	25
1602 41 10	228,61	202,32 <sup>(*)</sup>	—
1602 42 10	191,29	157,74 <sup>(*)</sup>	—
1602 49 11	228,61	202,21 <sup>(*)</sup>	—
1602 49 13	191,29	175,53 <sup>(*)</sup>	—
1602 49 15	191,29	150,31 <sup>(1)</sup> <sup>(*)</sup>	—
1602 49 19	125,97	106,12 <sup>(1)</sup> <sup>(*)</sup>	—
1602 49 30	104,51	89,09 <sup>(*)</sup>	—
1602 49 50	62,52	56,50 <sup>(*)</sup>	—
1602 90 10	121,30	103,54	26
1602 90 51	125,97	101,72	—
1902 20 30	62,52	54,89	—

<sup>(1)</sup> Für die Erzeugnisse, mit Ursprung in Entwicklungsländern und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 aufgeführt, wird die Abschöpfung im Rahmen der im genannten Anhang angegebenen festen Beträge um 50 v. H. vermindert.

<sup>(2)</sup> Für die in Artikel 8 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

<sup>(\*)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(\*)</sup> Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**NB:** Die betreffenden KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und  
Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse in die  
Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden,  
die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Für die  
in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung EWG Nr. 2771/75  
genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise  
für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Abschöpfungen und die Einschleusungspreise für  
Eier zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 743/92 der  
Kommission<sup>(3)</sup> für den Zeitraum vom 1. April bis 30.  
Juni 1992 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für  
die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus  
zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den  
Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für  
die gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75  
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der  
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
4155/87<sup>(5)</sup>, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft  
muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2773/75 ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge  
auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben  
Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen  
Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen  
Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart  
entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von  
fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Viertel-

jahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet  
wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai  
1992.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die  
vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres  
gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen  
Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier  
in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in  
Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmte  
Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag  
muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für  
Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe  
b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten  
Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der  
Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im  
Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommis-  
sion vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur  
Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleu-  
sungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor  
<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
4155/87, festgesetzten Koeffizienten.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich  
aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang  
II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten  
Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4  
Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 fest-  
gesetzt werden.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen  
Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen  
Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart  
entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von  
fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Viertel-  
jahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet  
wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai  
1992.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten  
sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskos-  
ten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verord-  
nung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können auf 0,0967 ECU/kg geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(2)</sup>, (EWG) Nr. 519/92<sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(4)</sup> des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Eier zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der Kommission<sup>(5)</sup> erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(?)</sup>

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
0407 00 11	51,72	12,83 <sup>(1)</sup>
0407 00 19	10,99	3,92 <sup>(1)</sup>
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	83,64	33,69
0408 11 10	406,57	157,67 <sup>(1)</sup>
0408 19 11	183,85	68,73 <sup>(1)</sup>
0408 19 19	195,90	73,44 <sup>(1)</sup>
0408 91 10	341,24	152,28 <sup>(1)</sup>
0408 99 10	90,41	39,08 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1789/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/92 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 erforderlich.

Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr. 200/67/EWG der Kommission<sup>(5)</sup> beschrieben. Sie sind auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und

Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten zu verwenden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(6)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben ; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 56 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin (\*)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	390,51	136,78
3502 10 99	52,34	18,53
3502 90 51	390,51	136,78
3502 90 59	52,34	18,53

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden.

Da die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 742/92 der Kommission<sup>(3)</sup> für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1992 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 erforderlich.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87<sup>(5)</sup>, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1992.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87<sup>(7)</sup>, abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgelegt werden.

Der Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1992.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen vor dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten abgeleitet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92<sup>(2)</sup>, wurde die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse ganz oder teilweise ausgesetzt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(3)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 519/92<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(6)</sup> des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Geflügelfleisch zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Schweine-

fleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der Kommission<sup>(7)</sup> erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92, und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92<sup>(10)</sup>, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 86.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (1) (2)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	22,46	5,99	—
0105 19 10	99,41	19,86	—
0105 19 90	22,46	5,99	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	77,81	24,53 (*)	—
0105 99 10	88,12	37,43	—
0105 99 20	113,90	37,61 (*)	—
0105 99 30	103,26	28,35 (*)	—
0105 99 50	119,67	39,26	—
0207 10 11	97,76	30,82 (*)	—
0207 10 15	111,16	35,04 (*)	—
0207 10 19	121,12	38,17 (*)	—
0207 10 31	147,52	40,50 (*)	—
0207 10 39	161,70	44,40 (*)	—
0207 10 51	103,67	44,03 (*)	—
0207 10 55	125,89	53,47 (*)	—
0207 10 59	139,87	59,42 (2) (*)	—
0207 10 71	162,71	53,73 (*)	—
0207 10 79	153,70	57,05 (2) (*)	—
0207 10 90	170,95	56,09	—
0207 21 10	111,16	35,04 (*)	—
0207 21 90	121,12	38,17 (*)	—
0207 22 10	147,52	40,50 (*)	—
0207 22 90	161,70	44,40 (*)	—
0207 23 11	125,89	53,47 (*)	—
0207 23 19	139,87	59,42 (2) (*)	—
0207 23 51	162,71	53,73 (*)	—
0207 23 59	153,70	57,05 (2) (*)	—
0207 23 90	170,95	56,09	—
0207 31 00	1 627,10	537,30	3 (2)
0207 39 11	285,60	101,22 (*)	—
0207 39 13	133,23	41,99 (*)	—
0207 39 15	92,20	31,48 (*)	—
0207 39 17	63,83	21,79 (*)	—
0207 39 21	183,41	57,82 (*)	—
0207 39 23	172,30	54,31 (*)	—
0207 39 25	283,68	96,86	—
0207 39 27	63,83	21,79 (*)	—
0207 39 31	309,79	85,05 (*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	177,87	48,84 (*)	—
0207 39 35	92,20	31,48 (*)	—
0207 39 37	63,83	21,79 (*)	—
0207 39 41	236,03	64,80 (*)	—
0207 39 43	110,64	30,38 (*)	—
0207 39 45	199,15	56,68 (*)	—
0207 39 47	283,68	96,86 (*)	—
0207 39 51	63,83	21,79 (*)	—
0207 39 53	322,77	119,81 (?) (*)	—
0207 39 55	285,60	101,22 (?) (*)	—
0207 39 57	153,86	65,36	—
0207 39 61	169,07	62,76 (?) (*)	—
0207 39 63	188,05	61,70	—
0207 39 65	92,20	31,48 (?) (*)	—
0207 39 67	63,83	21,79 (?) (*)	—
0207 39 71	230,55	85,58 (?) (*)	—
0207 39 73	183,41	57,82 (?) (*)	—
0207 39 75	222,87	82,72 (?) (*)	—
0207 39 77	172,30	54,31 (?) (*)	—
0207 39 81	195,72	77,36 (?) (*)	—
0207 39 83	283,68	96,86	—
0207 39 85	63,83	21,79 (*)	—
0207 39 90	163,12	55,69	10
0207 41 10	285,60	101,22 (*)	—
0207 41 11	133,23	41,99 (*)	—
0207 41 21	92,20	31,48 (*)	—
0207 41 31	63,83	21,79 (*)	—
0207 41 41	183,41	57,82 (*)	—
0207 41 51	172,30	54,31 (*)	—
0207 41 71	283,68	96,86 (*)	—
0207 41 90	63,83	21,79 (*)	—
0207 42 10	309,79	85,05 (*)	—
0207 42 11	177,87	48,84 (*)	—
0207 42 21	92,20	31,48 (*)	—
0207 42 31	63,83	21,79 (*)	—
0207 42 41	236,03	64,80 (*)	—
0207 42 51	110,64	30,38 (*)	—
0207 42 59	199,15	54,68 (*)	—
0207 42 71	283,68	96,86 (*)	—
0207 42 90	63,83	21,79 (*)	—
0207 43 11	322,77	119,81 (?) (*)	—
0207 43 15	285,60	101,22 (?) (*)	—
0207 43 21	153,86	65,36	—
0207 43 23	169,07	62,76 (?) (*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	188,05	61,70	—
0207 43 31	92,20	31,48 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 41	63,83	21,79 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 51	230,55	85,58 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 53	183,41	57,82 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 61	222,87	82,72 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 63	172,30	54,31 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 71	195,72	77,36 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 43 81	283,68	96,86	—
0207 43 90	63,83	21,79 <sup>(?)</sup> (*)	—
0207 50 10	1 627,10	537,30	3 <sup>(?)</sup>
0207 50 90	163,12	55,69	10
0209 00 90	141,84	48,43	—
0210 90 71	1 627,10	537,30	3
0210 90 79	163,12	55,69	10
1501 00 90	170,21	58,12	18
1602 31 11	295,04	81,00	17
1602 31 19	312,05	106,55	17
1602 31 30	170,21	58,12	17
1602 31 90	99,29	33,90	17
1602 39 11	280,86	100,82	—
1602 39 19	312,05	106,55	17
1602 39 30	170,21	58,12	17
1602 39 90	99,29	33,90	17

(<sup>1</sup>) Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(<sup>2</sup>) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

(<sup>3</sup>) Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

(<sup>4</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

### zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1751/92 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/92 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1992/93 der Schwellen- und Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen noch nicht festgesetzt sind, konnte der Beihilfebetrug für den Fall der Vorausfestsetzung für dieses Wirtschaftsjahr für Erbsen, Puffbohnen und Süßlupinen nur vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Preise und flankierenden Maßnahmen berechnet werden. Dieser Beihilfebetrug darf daher nur vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen, insbesondere die, welche die Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 bekannt sind.

Da die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergebende Beihilfenberichtigung für das Wirtschaftsjahr 1992/93 noch nicht festgesetzt ist, konnte die für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzende Beihilfe erst vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Kürzung berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welches die Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission<sup>(9)</sup> festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87<sup>(11)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(12)</sup> festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 30. 6. 1992, S. 120.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommis-

sion<sup>(3)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

- (1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 2. Juli 1992 bestätigt oder geändert werden, um den Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6. Term. 1 (1)
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,162	8,162	8,320	8,478	8,636	8,794	8,952
— Portugal	8,170	8,170	8,328	8,486	8,644	8,802	8,960
— einem anderen Mitgliedstaat	8,230	8,230	8,388	8,546	8,704	8,862	9,020
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,230	8,230	8,388	8,546	8,704	8,862	9,020
— Portugal	8,170	8,170	8,328	8,486	8,644	8,802	8,960
— einem anderen Mitgliedstaat	8,230	8,230	8,388	8,546	8,704	8,862	9,020

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6. Term. 1 (1)
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,973	8,973	9,130	9,029	9,186	9,344	9,196
— Portugal	9,012	9,012	9,169	9,069	9,227	9,384	9,239
— einem anderen Mitgliedstaat	9,012	9,012	9,169	9,069	9,227	9,384	9,239
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,973	8,973	9,130	9,029	9,186	9,344	9,196
— Portugal	9,012	9,012	9,169	9,069	9,227	9,384	9,239
— einem anderen Mitgliedstaat	9,012	9,012	9,169	9,069	9,227	9,384	9,239
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	12,052	12,052	12,052	11,706	11,706	11,706	11,299
— Portugal	12,104	12,104	12,104	11,761	11,761	11,761	11,356
— einem anderen Mitgliedstaat	12,104	12,104	12,104	11,761	11,761	11,761	11,356
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	12,052	12,052	12,052	11,706	11,706	11,706	11,299
— Portugal	12,104	12,104	12,104	11,761	11,761	11,761	11,356
— einem anderen Mitgliedstaat	12,104	12,104	12,104	11,761	11,761	11,761	11,356







## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,04	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,88	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,22	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,019	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,40	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,017	0,000

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	249,150	129,301	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	170,536	0,704647

(<sup>1</sup>) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1992/93.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1792/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter  
aus staatlicher Lagerhaltung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1269/92 <sup>(4)</sup>, bestimmt in Artikel 1, daß das zum Verkauf  
gestellte Erzeugnis vor dem 1. Oktober 1990 von der  
Interventionsstelle eingelagert worden sein muß.In Anbetracht der Entwicklung der Lagerbestände ist es  
angebracht, diese Verkäufe auf Butter auszudehnen, die  
vor dem 1. November 1990 eingelagert worden ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 wird der  
Stichtag „1. Oktober 1990“ durch den Stichtag  
„1. November 1990“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1992, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1793/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 der Kommission vom 11. Juni 1992 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 246 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(5)</sup>, erfolgt der Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91<sup>(7)</sup>, wurden die Verfahren und Bedingungen des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 können einige Interventionsstellen den Verkauf von 246 000 Tonnen

Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl ausschreiben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 der Kommission wurde für die betreffenden 246 000 Tonnen Weichweizen ein Mindestpreis festgesetzt. Dieser Preis sollte danach geändert werden, damit die Maßnahme anwendbar bleibt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*

Für die Dauerausschreibung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1514/92 wird der Mindestverkaufspreis auf 145,00 ECU/Tonne festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 29.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1794/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten  
Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85  
und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates  
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die  
Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2045/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der  
Kommission vom 11. November 1985 über den Absatz  
von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der  
Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in  
Form von Butterfett<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1264/92<sup>(6)</sup>, muß die zu verkaufende  
Butter vor einem zu bestimmenden Datum eingelagert  
worden sein. Dies gilt auch für den Verkauf von Butter  
im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der  
Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von  
Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm,  
Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren,  
Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/92<sup>(8)</sup>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Angesichts der Entwicklung der Butterbestände und der  
verfügbaren Mengen sollten die Daten geändert werden,  
die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 der  
Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1270/92<sup>(10)</sup>, stehen, d. h. die letzten Termine  
für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG)  
Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 erhält  
folgende Fassung :

*„Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3143/85 genannte Butter muß vor dem 1. November  
1990 eingelagert worden sein.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88  
genannte Butter muß vor dem 1. November 1990  
eingelagert worden sein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 19. 5. 1992, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 23.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1992, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1795/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls  
bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1640/92 der  
Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine auf Einfuhren von Kirschen  
mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsab-  
gabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr  
dieser Erzeugnisse ausgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in  
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission <sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3811/85 <sup>(5)</sup>, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt  
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich  
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender  
Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumin-  
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel  
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)  
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-  
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen  
Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei sind daher  
erfülltNach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des  
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr  
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei  
in die Gemeinschaft <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1555/84 <sup>(7)</sup>, wird der Präferenzzoll wiederein-  
geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1640/92 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Kirschen mit Ursprung in Bulgarien eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92  
erwähnte Betrag von 37,86 ECU wird durch den Betrag  
von 51,36 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1797/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte neunte Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kommis-  
sion vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die neunte Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 <sup>(4)</sup>  
den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Repu-  
blikan Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot  
ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92  
durchgeführte neunte Teilausschreibung für Weißzucker  
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,366 ECU je  
100 kg festgesetzt.(2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und  
Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln  
für die Mindestlagermengenregelung für Zucker<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 6 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 sehen die Rückerstattung  
des Vorteils vor, der im Interventionspreis für die mit der  
Mindestlagerung verbundenen Kosten enthalten ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission vom  
28. Januar 1977 über Durchführungsbestimmungen  
betreffend die Mindestlagermengenregelung fürZucker<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1920/81<sup>(5)</sup>, sieht zur Bestimmung dieses Vorteils die Fest-  
setzung eines Pauschbetrags für jedes Wirtschaftsjahr vor.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 6 der  
Verordnung (EWG) Nr. 189/77 genannte Pauschbetrag  
auf 0,162 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1799/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 <sup>(4)</sup>, wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker in der Weise errechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich abgesetzte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Wirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern.Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag gleichzeitig mit den abgeleiteten Preisen festsetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde dieser Betrag durch die Verordnung (EWG) Nr. 1749/92 des Rates <sup>(5)</sup> auf 0,52 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem Monat des Wirtschaftsjahres 1992/93 eingelagerten Mengen Gemeinschaftszucker können aufgrund

der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres, der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte im Wirtschaftsjahr 1992/93 kann auf etwa 76 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 397 Millionen ECU belaufen. Der voraussichtliche Saldo aus den vorhergehenden Wirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 62 Millionen ECU veranschlagt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg Weißzucker festgesetzt wird. Die im Wirtschaftsjahr 1992/93 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf etwa 13,4 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 2,50 ECU/100 kg Weißzucker.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abgabe auf 2,50 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1800/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen  
Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichs-  
beträge im Zuckersektor<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise<sup>(2)</sup> sieht vor, daß für die Berechnung der in Artikel 72 der Beitrittsakte genannten Beitrittsausgleichsbeträge während des ersten Annäherungsabschnitts für Spanien als „gemeinsame“ Preise folgendes zu verstehen ist : bezüglich Zucker im Sinne dieses Artikels der festgesetzte Weißzuckerinterventionspreis, für Gebiete ohne Zuschußbedarf erhöht um einen Betrag ausgedrückt in Weißwert von 0,56 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93 und bezüglich der Zuckerrüben der für die Gemeinschaft festgesetzte Zuckerrübenrundpreis, erhöht um einen Betrag von 0,728 ECU/Tonne für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ; im Falle von Portugal sind die regle-

mentierten Preise für Zuckerrüben und Zucker ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 den Gemeinschaftspreisen angeglichen worden.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1992 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/91<sup>(4)</sup>, erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 57.

## ANHANG

KN-Code	Tabelle ( <sup>1</sup> )	Zusatzcode ( <sup>2</sup> )	Währungsausgleichsbeträge „Beitritt“ zu erheben (-) oder zu bewilligen (+) in folgendem Austausch:	
			von Spanien nach Drittländern oder in andere Mitgliedstaaten	von Drittländern oder von anderen Mitgliedstaaten nach Spanien
1212 91 10 ex 1212 91 90 ( <sup>1</sup> )			ECU/1 000 kg	
			+ 5,35 + 19,80	- 5,35 - 19,80
1701 91 00 1701 99 10 1701 99 90	17-6 } 17-7	7337 7340	ECU/100 kg	
			+ 6,00	- 6,00
	} 17-5	{ 7334 7335	+ 5,52	- 5,52
1702 60 90 1702 90 90	} 17-10	{ 7346 7347	Grundaussgleichsbeträge in ECU je v. H. Saccharose-, bzw. extraktionsfähigem Zuckergehalt und je 100 kg netto der betreffenden Erzeugnisse	
	17-12	{ 7355 7356		
+ 0,060	- 0,060			

(<sup>1</sup>) Zuckerrüben, getrocknet oder gemahlen, mit einem Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mindestens 50 v. H.

(<sup>2</sup>) Siehe Anlage zu Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1641/91 der Kommission (ABl. Nr. L 153 vom 17. 6. 1991, S. 1).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1801/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von  
Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten  
so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten  
Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis  
entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von  
dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen  
Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in  
Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht  
werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1992/93  
sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1742/92 des  
Rates <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die  
kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzu-  
setzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im  
Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in  
Duisburg erreicht werden kann.

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung  
sind die Schwellenpreise für Mehl und Weizen, Mengkorn  
und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen  
nach den Regeln und für die Standardqualitäten festzu-  
setzen, die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2226/88 des Rates <sup>(4)</sup> festgesetzt worden sind.

Danach ergeben sich die nachstehend aufgeführten  
Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1  
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75  
werden die Schwellenpreise der Erzeugnisse gemäß  
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der genannten Verord-  
nung für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wie folgt festge-  
setzt :

	<i>(ECU je Tonne)</i>
Weichweizen und Mengkorn :	221,68
Roggen :	201,37
Gerste :	201,37
Mais :	201,37
Hartweizen :	264,31
Hafer :	193,32
Buchweizen :	201,37
Sorghum :	201,37
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum :	201,37
Kanariensaat :	201,37
Mehl von Weizen und Mengkorn :	337,10
Mehl von Roggen :	310,92
Grob- und Feingrieß von Weichweizen :	364,07
Grob- und Feingrieß von Hartweizen :	414,90.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1802/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**über die Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Getreidepreise  
in Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4b  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat aufgrund von Artikel 4b Absatz 4  
der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgestellt, daß die  
Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 1991/92 die für das  
betreffende Wirtschaftsjahr garantierte Höchstmenge  
überschritten hat. Nach Artikel 4b Absatz 3 der  
genannten Verordnung sind die vom Rat für das Wirt-  
schaftsjahr 1992/93 festgesetzten Getreideinterventions-  
preise deshalb um 3 % herabzusetzen und die Richtpreise  
anzupassen.Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sollten im  
Anhang der vorliegenden Verordnung die im Anhang derVerordnung (EWG) Nr. 1739/92 des Rates vom 30. Juni  
1992 zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirt-  
schaftsjahr 1992/93 <sup>(3)</sup> festgesetzten Sonderzuschläge  
wiedergegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Anwendung von Artikel 4b Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im Wirtschaftsjahr 1992/93  
geltenden Getreidepreise werden im Anhang zu der  
vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 2.

## ANHANG

	(ECU/t)		(ECU/t)
<b>WEICHWEIZEN</b>		<b>MAIS</b>	
Interventionspreis <sup>(1)</sup>	163,49	Interventionspreis	163,49
Richtpreis	226,47	Gemeinsamer Richtpreis	206,16
<b>ROGGEN</b>		<b>SORGHUM</b>	
Interventionspreis <sup>(2)</sup>	155,33	Interventionspreis	155,33
Gemeinsamer Richtpreis	206,16	Gemeinsamer Richtpreis	206,16
<b>GERSTE</b>		<b>HARTWEIZEN</b>	
Interventionspreis	155,33	Interventionspreis :	220,87
Gemeinsamer Richtpreis	206,16	Richtpreis	269,10

<sup>(1)</sup> Für backfähigen Weichweizen, der den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18) vorgesehenen besonderen Qualitätskriterien entspricht, erhöht sich der Preis um 3,27 ECU/t.

<sup>(2)</sup> Für backfähigen Roggen, der den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 vorgesehenen besonderen Qualitätskriterien entspricht, erhöht sich der Preis um 4,09 ECU/t.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1803/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verträge befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(4)</sup>, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, wurden insbe-

sondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für den Zeitraum zwischen dem 2. Juli und 30. September 1992 auf 33,785 ECU festgesetzt. Für Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen, gewonnen aus Weiß- oder Rohzucker, wird die Erstattung bei der Erzeugung festgestellt, indem dieser Betrag multipliziert wird mit dem Saccharosegehalt des betreffenden Zuckers, der nach der polarimetrischen Methode in seinen Gewichtshundertteilen, auf den Trokenstoff bezogen, ermittelt wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1804/92 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Juli 1992**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 1780/92 der Kommission<sup>(6)</sup>  
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(7)</sup> ist  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(8)</sup> betref-  
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.  
<sup>(6)</sup> Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 festge-  
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(10)</sup>, die zur  
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1780/92 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöp-  
 fungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (*)
1103 19 10	271,13	277,17
1103 29 10	271,13	277,17
1104 19 30	271,13	277,17
1104 29 15	200,34	203,36
1104 29 35	241,01	244,03
1104 29 95	153,64	156,66

(\*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

## über Beihilfen der belgischen Regierung an Unternehmen des Arzneimittel-sektors in Form von Programmverträgen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(92/327/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93  
Absatz 2 erster Unterabsatz,nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß  
Artikel 93 und unter Berücksichtigung dieser Äuße-  
rungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I

Mit Schreiben vom 12. Mai 1986 erbat die Kommission  
von den belgischen Behörden eine Mitteilung über die  
staatlichen Beihilfen an Unternehmen des Arzneimittel-  
sektors in Form von Programmverträgen.Da sie die gewünschten Informationen nicht erhielt,  
vertrat die Kommission wegen des lebhaften innerge-  
meinschaftlichen Handels im Arzneimittelsektor die  
Auffassung, daß die betreffenden Maßnahmen Beihilfen  
im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages seien und  
den ihr vorliegenden Informationen zufolge keine der  
Voraussetzungen zur Anwendung des Artikels 92 Absatz 3  
zu erfüllen schienen.Sie eröffnete daher mit Entscheidung vom 29. Juli 1986  
das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2. Mit Schreiben  
vom 1. August 1986 übermittelten die belgischen  
Behörden mit Verspätung einige Informationen über das  
System der Programmverträge.Die Kommission forderte die belgische Regierung im  
Rahmen des vorerwähnten Verfahrens mit Schreiben vom  
4. August 1986 zur Äußerung auf. Die übrigen Mitglied-  
staaten und Beteiligten wurden aufgrund von Artikel 93  
Absatz 2 ebenfalls zur Äußerung aufgefordert.

## II

Die belgischen Behörden übermittelten ihre Bemer-  
kungen mit Schreiben vom 5. September 1986. Sie  
erklärten darin, daß das System der Programmverträge  
eine Sache der Preisfestsetzung und des Selbstkosten-  
preises, nicht aber als Beihilfe an Unternehmen anzu-  
sehen sei. Es biete den Unternehmen nämlich die  
Möglichkeit einer besseren Ausgabenplanung aufgrund  
eigener Prognosen.Mit Schreiben vom 21. Dezember 1987 teilten die belgi-  
schen Behörden mit, daß sie beschlossen hätten, die frag-  
liche Regelung nicht mehr anzuwenden. Soweit die  
Kommission unterrichtet ist, wurde tatsächlich seither  
kein neuer Programmvertrag geschlossen. Die vor diesem  
Zeitpunkt geschlossenen Programmverträge entfalteten  
jedoch weiterhin ihre Wirkung, so daß dem Fonds zur  
Erstattung der Mehrkosten an die Krankenversicherung  
weiterhin Mittel zugeführt werden müssen.Zwei Mitgliedstaaten, acht Arzneimittelunternehmen und  
ein Arzneimittelverband haben sich im Laufe des Verfah-  
rens zu Wort gemeldet. Mit Schreiben vom 6. Oktober  
1989 hat die Kommission den belgischen Behörden diese  
Bemerkungen übermittelt und sie erneut zur Äußerung  
aufgefordert.

Die Höchstpreise für Arzneimittel in Belgien sind eingefroren; Abweichungen sind zwar möglich, doch gelten derart strenge Bedingungen für eine Revision der Höchstpreise durch den Wirtschaftsminister, daß sogar die belgischen Behörden die Notwendigkeit erkannt haben, Preiserhöhungen unter anderen Bedingungen zuzulassen, und zu diesem Zweck das System der Programmverträge geschaffen haben.

Aufgrund des belgischen Königlichen Erlasses Nr. 248 vom 31. Dezember 1983, mit dem das Gesetz vom 9. Juli 1975 teilweise fortgeschrieben, Artikel 62 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 zur Förderung der Wirtschaftsexpansion, des sozialen Fortschritts und der finanziellen Sanierung aufgehoben und eine Preisregelung für Arzneispezialitäten und andere Arzneimittel eingeführt wurde, können der Wirtschaftsminister und der für Sozialfürsorge zuständige Minister im gemeinsamen Einvernehmen mit einzelnen oder mehreren Herstellern, Einführern oder Verpackern von Arzneispezialitäten und anderen Arzneimitteln oder mit dem Arzneimittelsektor Programmverträge zur Förderung der Investitionen, Beschäftigung, Grundlagenforschung und Ausfuhr schließen.

Diese Programmverträge enthalten Bestimmungen über die Preisentwicklung bei Arzneispezialitäten und anderen Arzneimitteln während eines bestimmten Zeitraums. Hierfür wird jährlich ein Haushaltsrahmen abgesteckt, der sich nach dem Budget des „Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI)“ richtet und den Verpflichtungen zur Entschädigung des Mehraufwandes Rechnung trägt.

Arzneimittel, die Gegenstand eines Programmvertrages sind, haben gegenüber anderen Arzneimitteln einen doppelten Vorteil. Erstens können die Preise für Arzneimittel, die Gegenstand eines Programmvertrages im Sinne des Artikels 2a des Gesetzes vom 9. Juli 1975 sind, erhöht werden, während die Höchstpreise der anderen Arzneimittel gemäß Artikel 2 desselben Gesetzes eingefroren sind und nur unter gesetzlich vorgesehenen, äußerst strengen Bedingungen heraufgesetzt werden können.

Zweitens gilt für Arzneimittel, die Gegenstand eines Programmvertrages im Sinne des Artikels 2a des Gesetzes vom 9. Juli 1975 sind, eine Vorzugsregelung bei der Kostenerstattung, da sie diesbezüglich weder Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 2. September 1980 unterliegen noch als Vergleichsgrundlage für die Festsetzung der Erstattungsgrundlage für andere Arzneimittel dienen können. Vertragsarzneimittel können also erstattet werden, obwohl andere billigere und therapeutisch gleich-

wertige Arzneimittel bestehen, die manchmal sogar von der Erstattung ausgeschlossen sind<sup>(1)</sup>.

Damit das Budget des INAMI durch die Preiserhöhungen nicht zusätzlich belastet wird, erfolgt der notwendige Ausgleich über einen Fonds, der gemäß Artikel 85 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und andere Maßnahmen geschaffen wurde und aus dem Wirtschaftshaushalt finanziert wird.

Für den Fonds wurden jährlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt<sup>(2)</sup>:

- 1986: 487 Millionen belgische Franken,
- 1987: 1 128 Millionen belgische Franken,
- 1988: 1 486 Millionen belgische Franken.

### III

Die durch den Abschluß von Programmverträgen zulässigen Preiserhöhungen stellen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 dar, weil die Begünstigten auf diese Weise Investitionen und/oder Forschungen durchführen, Personal einstellen und Exporte fördern können, ohne die Kosten für diese Maßnahmen selber zu tragen, wie es normal wäre. Im übrigen ist der gemeinschaftliche Arzneimittelsektor durch einen lebhaften Wettbewerb und umfangreichen Handel gekennzeichnet (siehe Kapitel V).

### IV

Beihilfen sind der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitzuteilen. Ohne vorherige Mitteilung der belgischen Regierung konnte sich die Kommission natürlich zu diesen Maßnahmen vor ihrer Ausführung nicht äußern.

Diese Tatsache macht sie nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässig. Die Folgen dieser Unterlassung wiegen um so schwerer, als die Beihilfen bereits seit 1986 ausgezahlt werden.

<sup>(1)</sup> Der Abschluß von Programmverträgen unterliegt Bedingungen, wonach nur in Belgien entwickelte und hergestellte Arzneimittel Gegenstand eines Programmvertrages sein können. Da Programmverträge im Arzneimittelsektor vom Konzept her mit der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes gänzlich unvereinbar sind, wurde außerdem ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 30 EWG-Vertrag (A/86/40) eröffnet.

<sup>(2)</sup> Haushalt des Wirtschaftsministeriums für das Haushaltsjahr 1988 (10), 4/12 — 523/1 — 1988, S. 135.

Im übrigen ist daran zu erinnern, daß die Verfahrensvorschriften des Artikel 93 Absatz 3 zwingend sind und der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72 ihre Direktwirkung anerkannt hat. Der unzulässige Charakter der Beihilfen ergibt sich aus der Nichtbefolgung der Verfahrensvorschriften des Artikels 92 Absatz 3. Außerdem hat die Kommission im Fall der Unvereinbarkeit der Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt aufgrund des Urteils des Gerichtshofes vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, das durch Urteil vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85 bestätigt wurde, die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten aufzufordern, daß sie die zu Unrecht gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückverlangen.

## V

Der Arzneimittelmarkt unterscheidet sich wesentlich von anderen Konsumartikelmärkten. Einerseits hat der Endverbraucher eines Medikaments im allgemeinen nur sehr geringen Einfluß auf die Wahl des Arzneimittels, zumal wenn es rezeptpflichtig ist. Außerdem dient ein Arzneimittel der Behandlung einer bestimmten Krankheit und ist nicht ohne weiteres austauschbar. Andererseits ist der Arzneimittelmarkt dadurch gekennzeichnet, daß die Arzneimittelkosten in vielen Fällen anstelle der Verbraucher von Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden.

Trotzdem herrschen im gemeinschaftlichen Arzneimittel-sektor ein lebhafter Wettbewerb und umfangreicher Handel.

Die Europäer verbrauchten 1984 für 25 750 Millionen ECU Arzneimittel, das waren 0,78 % des BIP der Gemeinschaft. Durchschnittlich wurden 43 % dieses Verbrauchs von Unternehmen im Hoheitsgebiet des „konsumierenden“ Mitgliedstaats hergestellt, 23 % von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten und 34 % von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft, vor allem in den Vereinigten Staaten oder der Schweiz (häufig durch Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten).

Nach der Außenhandelsstatistik von 1986 belief sich der innergemeinschaftliche Handel mit Arzneimitteln auf 3,7 Milliarden ECU. Der Wettbewerb unter den Mitgliedstaaten setzt sich auf den außergemeinschaftlichen Märkten fort, wohin die EG für 5,2 Milliarden ECU Arzneimittel exportiert.

Belgien, das im internationalen Vergleich als Arzneimittelhersteller an 14. Stelle steht, ist für die Gemeinschaft ein ganz wichtiger Produzent. 1986 belief sich seine Erzeugung auf 77 Milliarden belgische Franken (1,79 Milliarden ECU) (1987: 79,5 Milliarden belgische Franken). Ein Großteil der Exporte, nämlich 51,6 % der Produktion, war für andere Mitgliedstaaten bestimmt, die von der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion 1986

Arzneimittel im Wert von 575,9 Millionen ECU einfuhrten.

In ihrem Schreiben vom 5. September 1986 teilten die belgischen Behörden mit, daß fünf Firmen an den Programmverträgen beteiligt waren und für andere Unternehmen keine endgültigen Pläne vorlagen.

Soweit die Kommission aber weiß, haben neun Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von über 24 Milliarden belgischen Franken bzw. mehr als einem Viertel der belgischen Arzneimittelproduktion einen Programmvertrag geschlossen. 1985 beliefen sich ihre Ausfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten (Zehnergemeinschaft) auf mehr als 7 Milliarden belgische Franken.

Angesichts dieser Marktlage und des starken innergemeinschaftlichen Handels sind die fraglichen Beihilfen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages zu verfälschen.

Wenn staatliche Finanzhilfen die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber deren Konkurrenten im Gemeinsamen Markt verstärken, so gilt die Auffassung, daß die Wettbewerber durch die Beihilfen beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall können die Beihilfeempfänger aufgrund der zulässigen Preiserhöhungen ihre Gesamtkosten, die sie normalerweise selber tragen müßten, senken.

Die betreffenden Beihilfen verfälschen also nach wie vor den Wettbewerb, weil sie die Finanzierung von Investitions- (Maschinen, Bau...), Forschungs- und Ausfuhr-förderungsmaßnahmen erleichtern und die Personalkosten bezuschussen.

## VI

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages sind die dort beschriebenen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar. Die in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgesehenen Abweichungen von diesem Grundsatz können wegen Art und Zweck der Beihilfen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein könnten, im Gemeinschaftskontext zu beurteilen. Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den Grundsätzen des Artikels 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag Rechnung zu tragen, müssen die dort vorgesehenen Abweichungen vom allgemeinen Beihilfeverbot im Einzelfall eng ausgelegt werden.

Die Ausnahmen sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn die Kommission feststellt, daß die Marktkräfte als solche nicht ausreichen, um die Unternehmen ohne die Gewährung von Beihilfen zu veranlassen, eines der angestrebten Ziele zu erreichen.

Abweichungen vom allgemeinen Beihilfeverbot in den Fällen zuzulassen, die keinem dieser Ziele dienen oder zu deren Verwirklichung eine Beihilfe nicht notwendig ist, würde den Industriezweigen oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten Vorteile verschaffen, die ihre Finanzlage künstlich aufbessern und den Wettbewerb verfälschen, ohne daß ein gemeinsames Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages geltend gemacht werden könnte.

Die Kommission hat weder von sich aus noch durch Informationen der belgischen Regierung einen Anhaltspunkt dafür gefunden, die Beihilfen einer der in diesem Artikel genannten Ausnahmen zuzuordnen.

## VII

Zur Ausnahme des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) zugunsten von Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete ist zu sagen, daß in den Gebieten, wo die Beihilfeempfänger angesiedelt sind, weder die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist noch eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die betreffenden Gebiete gehören also nicht zu den Gebieten, für die diese Ausnahme gelten könnte.

Ebensowenig erfüllen die Beihilfen die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c), soweit der regionalpolitische Aspekt gemeint ist.

Die Gewährung von Beihilfen zugunsten mehrerer Unternehmen eines bestimmten Wirtschaftszweigs mit Produktionsstätten in verschiedenen Gebieten zielt nämlich nicht auf die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ab. Im übrigen hat die belgische Regierung im vorliegenden Fall keine regionalpolitischen Gründe für den Abschluß von Programmverträgen angeführt. Deswegen kommt auch diese Abweichung für eine Anwendung nicht in Frage.

Bezüglich der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehenen Abweichung läßt nichts im vorliegenden Fall irgendwie darauf schließen, daß die betreffenden Beihilfen zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Belgiens bestimmt sind. Im übrigen hat die belgische Regierung keine Gründe dieser Art genannt, um die Beihilfen zu rechtfertigen.

Zu der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) zugunsten von „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ vorgesehenen Abweichung schließlich ist zu sagen, daß die vorliegenden Beihilfen der Entwicklung der Unternehmen, die einen Programmvertrag geschlossen haben, nicht aber der Entwicklung des Arzneimittelsektors auf Gemeinschaftsebene förderlich sind. Sie beeinflussen den innergemeinschaftlichen Handel vielmehr in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Wegen der in Belgien praktizierten Höchstpreis- und Erstattungsregelung bleiben die Preise für Arzneimittel

und insbesondere für erstattungsfähige Arzneimittel auf dem belgischen Markt derart niedrig, daß zahlreiche Unternehmer an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit stoßen.

Viele Arzneimittel werden in Belgien unter fragwürdigen Rentabilitätsvoraussetzungen abgesetzt.

Auf diesen Umstand haben die belgischen Behörden hingewiesen<sup>(1)</sup>, als sie anlässlich der Schaffung eines Ausgleichsfonds für das INAMI erklärten, daß der Minister für soziale Angelegenheiten und das INAMI angesichts der Notwendigkeit, die Kosten der erstattungsfähigen Arzneimittel soweit wie möglich zu drosseln, bei der Aushandlung eines Preises eines erstattungsfähigen Arzneimittels sehr streng sein müssen und daß ferner diese Politik der Entwicklung der Arzneimittelindustrie, die erhebliche Forschungs- und Investitionskosten auf sich nehmen muß, abträglich ist und einige Unternehmen sogar daran hindert, Investitionen vorzunehmen und Personal einzustellen.

Der Abschluß eines Programmvertrages zwischen einem Arzneimittelunternehmen und den belgischen Behörden hat im Rahmen eines Preisfestsetzungssystems die Freigabe der Arzneimittelpreise zur Folge, wobei die betreffenden Arzneimittel erstattungsfähig bleiben. Diese Freigabe ermöglicht einen ständigen Anstieg der Einnahmen, die nach dem Vertrag zur Finanzierung von Investitionen und Forschungsprojekten sowie zur Einstellung von Personal und/oder zur Ausfuhrförderung bestimmt sind.

Diese Aktivitäten jedoch, zu denen sich die Unternehmen, die einen Vertrag geschlossen haben, verpflichten, liegen im unmittelbaren Interesse der Beihilfeempfänger, sind sie doch für alle Unternehmen des Arzneimittelsektors, die ihre Marktposition behaupten oder ausbauen wollen, selbstverständlich.

Angesichts des starken Wettbewerbs auf dem gemeinschaftlichen Arzneimittelmarkt und des innergemeinschaftlichen Handelsvolumens wirkt sich die Gewährung von Beihilfen — auch indirekt durch die selektive Preisfreigabe im Rahmen eines Preisfestsetzungssystems bei gleichzeitiger Erstattung der zusätzlichen Kosten für die Krankenversicherung — auf den Wettbewerb der verschiedenen Hersteller besonders gravierend aus.

Diese Wettbewerbsverzerrung wird noch dadurch gestärkt, daß der belgische Arzneimittelmarkt ein reglementierter Markt ist. Die belgischen Behörden haben selber zugegeben, daß die vorgeschriebenen Preise die Rentabilität der Hersteller ernstlich gefährden und diese sogar daran hindern, wichtige Investitionen für Forschung, Entwicklung, Produktion, Personaleinstellung und Verkaufsförderung vorzunehmen.

<sup>(1)</sup> Parlamentsdokument, Senat, Sitzungsperiode 1984/85, 873, S. 6, 23. Mai 1985.

Obwohl diese Maßnahmen im Interesse der Arzneimittelunternehmen, die ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit mittel- und langfristig zu sichern suchen, liegen, sind sie wegen der durch die belgische Regierung auferlegten geringen Rentabilität im Grunde genommen nur für die Unternehmen tragbar, die einen Vertrag geschlossen haben.

Zudem hat die Gewährung einer Beihilfe in Form einer selektiven Preisfreigabe im Rahmen eines Preisfestsetzungssystems weit gravierendere Folgen als die Gewährung einer normalen Beihilfe in Form einer Kapitalprämie oder eines Zinszuschusses für einen zeitlich begrenzten Kredit. Im Gegensatz hierzu führt nämlich die Genehmigung von Preiserhöhungen zu ständigen zusätzlichen Einnahmen, die der regelmäßigen Gewährung einer jährlichen Subvention, nämlich der Preisdifferenz für alle nach der Preiserhöhung verkauften Arzneimittel, entsprechen. Der infolge des Abschlusses eines Programmvertrages erzielte Umsatz dürfte somit langfristig die Gesamtkosten der Investitionen und anderen Maßnahmen des begünstigten Unternehmens überschreiten.

Würde man die Beihilfen in Form von Programmverträgen, durch die — statt einer allgemeinen Preiserhöhung — nur eine begrenzte Zahl von Arzneimittelunternehmen ihre Preise auf dem belgischen Markt erhöhen können, gutheißen, so würden deren Konkurrenten in einer Weise benachteiligt, die sie dazu zwingen könnte, teilweise oder ganz vom Markt zu verschwinden.

Die fraglichen Beihilfen fördern also nicht die Entwicklung des betreffenden Gemeinschaftssektors, sondern verändern die Handelsbedingungen in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) zuwiderläuft.

#### VIII

Da die belgische Regierung ihren Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages nicht nachgekommen ist, sind die Beihilfen in Form von Programmverträgen demnach unzulässig. Andererseits erfüllen sie nicht die

Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 92 Absätze 2 und 3, und die sich aus dem Abschluß von Programmverträgen ergebenden Beihilfen sind ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung abzuschaffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die in Form von Programmverträgen verschiedenen Arzneimittelunternehmen gewährten Beihilfen sind wegen Verletzung der in Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages enthaltenen Verfahrensvorschriften rechtswidrig. Sie sind außerdem gemäß Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

#### *Artikel 2*

Belgien ist verpflichtet, keine neuen Programmverträge zu schließen und die sich aus früher abgeschlossenen Verträgen ergebenden Beihilfen mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung abzuschaffen.

#### *Artikel 2*

Belgien unterrichtet die Kommission spätestens zwei Monate nach Erlass dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

**über Beihilfen der französischen Regierung für die Übernahme der Vermögenswerte der Gruppe MFL (Machines Françaises Lourdes), einem Hersteller von schweren Werkzeugmaschinen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(92/328/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung aller Beteiligten zur Äußerung gemäß diesem Artikel und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

### I

Die Kommission sah sich aufgrund von Berichten in der französischen Presse veranlaßt, die französischen Behörden mit Schreiben vom 22. Februar 1988 aufzufordern, ihr bestimmte staatliche Maßnahmen zugunsten der Unternehmen der Gruppe MFL zu melden.

Trotz wiederholter Mahnungen blieb diese Aufforderung der Kommission ohne Folge. Aus diesem Grund und angesichts ihrer begründeten Zweifel an der Vereinbarkeit dieser staatlichen Maßnahmen mit den Bestimmungen des Vertrages beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages zu eröffnen. Maßgeblich war hierfür die Erwägung, daß zwischen den Herstellern von schweren Werkzeugmaschinen in der Gemeinschaft ein ausgeprägter Wettbewerb herrscht, so daß Fördermaßnahmen zugunsten eines Herstellers den Wettbewerb in besonderem Maße zu verfälschen drohen.

Dieser Beschluß nebst einer Aufforderung zur Abgabe ihrer Stellungnahme wurde der französischen Regierung mit Schreiben vom 22. Dezember 1988 übermittelt. Die übrigen Mitgliedstaaten wurden hiervon mit Schreiben vom 12. Mai 1989 in Kenntnis gesetzt. Die anderen Beteiligten wurden durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 20. Mai 1989 ebenfalls zur Abgabe ihrer Stellungnahmen aufgefordert.

### II

Die ersten Angaben zu den staatlichen Maßnahmen wurden von den französischen Behörden mit Schreiben vom 14. März 1989 vorgelegt und, auf Ersuchen der Kommission, mit Schreiben vom 15. Juni und 20. Juli 1989 vervollständigt.

Demnach hatten die französischen Behörden im März und Mai 1988 beschlossen, einen Beitrag zu den Plänen für die Sanierung der Anlagen von MFL zu leisten, deren Vermögenswerte im Rahmen eines im November 1987

eingeleiteten Vergleichsverfahrens an andere Werkzeugmaschinenhersteller verkauft worden waren.

Die Holdinggesellschaft MFL wurde im Jahr 1983 nach dem Zusammenschluß verschiedener Werkzeugmaschinenhersteller in die beiden Produktions-Tochtergesellschaften Forest Line und Berthiez Saint-Etienne gegründet. In die Holding einbezogen wurden die beiden Handelsgesellschaften MFL Inc. und Goldsworthy in den USA.

Die Gründung von MFL stand im Einklang mit den Zielen des Werkmaschinenprogramms, das von der französischen Regierung in den Jahren 1982 und 1985 durchgeführt wurde, um die Umstrukturierung und den Neuaufbau dieses in Schwierigkeiten geratenen Sektors zu erleichtern. Dem Programm lag die Überlegung zugrunde, eine Reihe kleiner, in Schwierigkeiten geratener Hersteller in größeren Gruppen zusammenzufassen, um so dem ausländischen Wettbewerb besser gewachsen zu sein. Hierzu stellte die französische Regierung rund 2,6 Milliarden französische Franken (366 Millionen ECU) in Form von Gewinnbeteiligungsdarlehen (61 %), Zuschüssen und rückzahlbaren Vorschüssen (39 %) bereit, mit denen Maßnahmen im Bereich der sozialen Umstrukturierung und Ausbildung (40 %), Forschung und Entwicklung und geschäftliche Maßnahmen (32 %) sowie die Modernisierung der Produktionsanlagen (28 %) finanziert werden sollten. Angesichts des Beitrags des Werkzeugmaschinenprogramms zur Entwicklung dieses strategisch bedeutsamen Wirtschaftszweigs hat die Kommission im Jahr 1986 ein Untersuchungsverfahren wegen dieses Programms eingestellt, ohne Einwendungen gegen das Programm geltend zu machen.

Bei der Schaffung von MFL hatte die französische Regierung über die Gesellschaft Sopari (Staatliche Gesellschaft für die Beteiligung an Unternehmen, die sich in der Umwandlung befinden) eine Mehrheitsbeteiligung von 35,2 % übernommen. Gleichzeitig wurden die Unternehmen Usinor, Sacilor, Renault, Alstom, Peugeot, Schneider, Snecma, Dassault, Aeroespatale für eine Beteiligung an MFL gewonnen. Es handelte sich hierbei überwiegend um verstaatlichte Unternehmen, die alle Endabnehmer der Erzeugnisse von MFL waren. MFL wurde als Spezialanbieter von Werkzeugmaschinen für strategisch bedeutsame Wirtschaftszweige konzipiert. Die Produktpalette nach Abnehmern von MFL läßt sich wie folgt aufschlüsseln: Flugzeugbau 30 %, Ausrüstungen 20 %, Energie 10 %, Kraftfahrzeugbau 6 %, Mechanik und sonstige 34 %.

Die Tochtergesellschaften von MFL wiesen Ende 1986 folgende Grunddaten auf :

- Forest Line (FL): Produktionsanlagen in Albert (Somme) und Capdenac (Lot) mit dem Schwerpunkt Fräsmaschinen; 602 Beschäftigte, Umsatz von 376 Millionen französischen Franken bei Verlusten von 71 Millionen französischen Franken im normalen Geschäft; seit 1983 sind die Verluste von FL im normalen Geschäft auf 191 Millionen französische Franken aufgelaufen;
- Berthiez Saint-Étienne (BSE): Produktionsanlagen in Saint-Étienne (Loire) mit dem Schwerpunkt flexible Bearbeitungszentren, schwere Drehmaschinen und Gleichrichter; 508 Beschäftigte, Umsatz von 242 Millionen französischen Franken bei einem Verlust von 112 Millionen französischen Franken im normalen Geschäft; die Verluste von BSE im normalen Geschäft sind seit 1983 auf 389 Millionen französische Franken aufgelaufen.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß MFL seit seiner Gründung im Jahr 1988 trotz der mit 1 Milliarde französischen Franken angesetzten Unterstützung durch das staatliche Werkzeugmaschinenprogramm stets mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Dieselben Schwierigkeiten waren auch für einige andere im Rahmen dieses Programms geförderten französischen Hersteller kennzeichnend und wurden auf die allgemeinen Rezessionserscheinungen in diesem Wirtschaftszweig und die Unfähigkeit zurückgeführt, den Wettbewerb mit ausländischen Herstellern zu bestehen. Diese Entwicklung führte zum Konkurs einiger Unternehmen bzw. zur Übernahme durch japanische oder andere europäische Unternehmen.

Angesichts dieser unhaltbaren Entwicklung stellte MFL im November 1987 seine Zahlungen ein, woraufhin die Tochtergesellschaften von den Handelsgerichten Vergleichsverwaltern unterstellt wurden, um deren Finanzlage und Zukunftsaussichten bewerten zu können. Die französische Regierung war gleichzeitig bemüht, Investoren zur Stützung von MFL zu finden. Es fanden sich zwei verschiedene Gruppen bereit, die Tochtergesellschaften von MFL nach der in Aussicht genommenen Auflösung der Muttergesellschaft zu übernehmen. Es war deshalb vorgesehen, nach der Auflösung die Vermögenswerte an einen der beiden Bieter abzutreten.

Forest Line (FL): Im Januar 1988 wurde das einzige Kaufangebot für diese Tochtergesellschaft vom Handelsgericht in Paris anerkannt. Die französische Brisard-Gruppe (Umsatz: 700 Millionen französische Franken mit 1 200 Beschäftigten) hatte 8 Millionen französische Franken für das Betriebsvermögen von FL ohne Außenstände geboten. Ferner erklärte sich Brisard bereit, 495 der vorhandenen 558 Beschäftigten zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollte eine neue Gesellschaft, Brisard Machine-Outil (BMO), gegründet werden, in die Brisard 65 Millionen französische Franken verbindlich einbringen würde. Weitere 45 Millionen französische Franken sollten von privaten Investoren in Form mittel- und langfristiger Darlehen bereitgestellt werden. Im März 1988 erklärte sich die französische Regierung bereit, zur Gesundung des Unternehmens 25 Millionen französische Franken in Form eines rückzahlbaren Zuschusses bereitzustellen mit einer Rückzahlungsfrist von zehn Jahren nach sechs Buchungszeiträumen im Anschluß an die Veräußerung der Vermögenswerte, sofern das Verhältnis von Cash-flow

zum Umsatz in jenem Zeitraum einen Wert von 15 % übersteigt.

Die französischen Behörden erklärten sich ferner bereit, einen außerordentlichen Sozialplan für die von BMO nicht übernommenen 63 Arbeitnehmer zu finanzieren. Dieser Finanzbeitrag in Höhe von 4,972 Millionen französischen Franken erfolgte außerhalb der Zuwendungen des Staatlichen Beschäftigungsfonds (Fonds National de l'Emploi), der für Entlassungen in Frankreich geltenden allgemeinen Beihilferegelung. Aus diesen zusätzlichen Fördermitteln sollten die entlassenen Arbeitnehmer ergänzende Trennungsgelder, Beschäftigungsprämien, Umschulungsbeihilfen und Vorruhestandsgelder erhalten.

Berthiez Saint-Étienne (BSE): Diese Tochtergesellschaft wurde in zwei Stufen übernommen, nachdem ein erster Versuch zur Veräußerung gescheitert war.

Im März 1988 hat das für das Vergleichsverfahren von BSE zuständige Handelsgericht in Saint-Étienne ein gemeinsames Übernahmeangebot der französischen Gruppe Smits-Lièvre und der belgischen Gesellschaft Pegard anerkannt. Dieses Angebot belief sich auf 5 Millionen französische Franken für den Erwerb des Betriebsvermögens von BSE ohne Außenstände; von den bestehenden 344 Arbeitsplätzen sollten 160 Beschäftigte übernommen werden. Vorgesehen war die Schaffung einer neuen Gesellschaft, Berthiez Productics (BP), an der sich die neuen Besitzer mit 12 Millionen französischen Franken beteiligen sollten. Weitere 30 Millionen französische Franken sollten von privaten Investoren in Form mittel- und langfristiger Darlehen aufgebracht werden. Im Mai 1988 beschloß die französische Regierung, sich an den Sanierungsplänen für BP mit 17 Millionen französischen Franken in Form eines rückzahlbaren Zuschusses zu beteiligen, der mit denselben Rückzahlungsbedingungen wie im Fall BMO versehen war, das heißt eine Rückzahlungsfrist von zehn Jahren im Anschluß an sechs Buchungszeiträume nach der Veräußerung der Vermögenswerte, sofern das Verhältnis Cash-flow zu Umsatz zu jenem Zeitpunkt 15 % übertraf.

Wie im erstgenannten Fall erklärte sich die französische Regierung bereit, einen Sozialplan zugunsten der entlassenen Beschäftigten in Höhe von 16,2 Millionen französischen Franken mit der gleichen Ausrichtung wie im Fall FL zu finanzieren.

Die Bemühungen der neuen Eigentümer zur Belegung dieses Unternehmens sind jedoch gescheitert. Sie sahen sich im Oktober 1988 gezwungen, BP in einem neuen Vergleichsverfahren einem Verwalter zu unterstellen. Das Handelsgericht Saint-Étienne untersuchte erneut die Zukunftsaussichten von BP und die Möglichkeit einer Weiterveräußerung an einen privaten Investor, der zum Erwerb dieser Gesellschaft bereit war. Im November 1988 stimmte das Gericht einem von zwei Übernahmeangeboten neuer Kaufinteressenten zu. Hinsichtlich Übernahmepreis und sozialen Bedingungen waren beide Angebote fast identisch und sahen nicht die Übernahme der Außenstände vor. Gemäß dem Verhandlungsprotokoll wurde dem Angebot zugestimmt, das die solideste Festfinanzierung von Anfang an vorsah. Somit wurde dem Kaufangebot der Gruppe Brisard der Vorzug gegeben, die bereits die Vermögenswerte der anderen vormaligen Tochtergesellschaft von MFL übernommen hatte.

Brisard bot einen Übernahmepreis von 7,4 Millionen französischen Franken für den Goodwill, die Bestände und die Forderungen von BP an und verpflichtete sich zur Gründung einer neuen Gesellschaft und zur Beibehaltung von 140 der 169 bestehenden Arbeitsplätze. Die Stadt Saint-Étienne erwarb das Grundstück und die Gebäude der vormaligen BSE für 4 Millionen französische Franken und unterzeichnete einen Pachtvertrag mit der neuen Gesellschaft für deren Nutzung.

Die französische Regierung gewährte der sich aus der zweiten Übernahme ergebenden Gesellschaft Berthiez S.A. keine Vorschüsse. Sie war jedoch bereit, für die entlassenen Arbeitnehmer einen außerordentlichen Sozialplan in Höhe von 3,5 Millionen französischen Franken zu finanzieren, der die gleichen Merkmale wie die Sozialpläne von FL und BSE aufwies.

Im Rahmen der Konsultierung der interessierten Parteien legten die Regierungen von zwei Mitgliedstaaten ihre Stellungnahmen vor. Diese Stellungnahmen wurden den französischen Behörden mit Schreiben vom 7. September 1989 nebst der Aufforderung übermittelt, ihre Bemerkungen hierzu binnen einem Monat mitzuteilen. Diese Aufforderung blieb unbeantwortet.

### III

Die Kommission hat die Frage geprüft, in welchem Ausmaß die staatlichen Zuwendungen an die Tochtergesellschaften von MFL Beihilfeelemente im Sinne der Artikel 92, 93 und 94 EWG-Vertrag enthalten.

MFL wurde von den französischen Behörden zum einen durch die außerordentlichen Sozialpläne zugunsten der entlassenen Arbeitnehmer und zum anderen durch die Gewährung von Vorschüssen für die Sanierungspläne der sich aus der Übertragung der MFL-Vermögenswerte ergebenden Gesellschaften gefördert.

Bestimmte vom Staat übernommene Bestandteile der Sozialpläne — ergänzende Trennungentschädigungen, außerordentliche Vorruhestandszahlungen — sind übliche Kosten eines Unternehmens, das Arbeitsplätze abbaut, und sollten deshalb von der in der Umstrukturierung befindlichen Gesellschaft getragen werden.

Im vorliegenden Fall läßt sich jedoch nicht der Standpunkt vertreten, daß die staatlichen Zuwendungen Beihilfen darstellen, die den neuen Gesellschaften Ausgaben abnehmen, welche von den vormaligen Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsabbau hätten bestritten werden müssen. Die Käufer der Vermögenswerte hatten gegenüber den in ihre Übernahmeangebote nicht einbezogenen Arbeitnehmern keine rechtlichen Verpflichtungen, die Entlassungen waren zudem Bestandteil der Übernahmbedingungen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Umstrukturie-

rung. Daher können die diesen entlassenen Arbeitnehmern gewährten Beihilfen nicht als Hilfen zugunsten der neuen Unternehmen angesehen werden in dem Sinne, daß diese von Aufwendungen entlastet werden, die sie eigentlich selbst hätten tragen müssen. Wie von den französischen Behörden ausgeführt, dienten die Beihilfen für die Sozialpläne daher lediglich der Milderung der sich aus den Entlassungen ergebenden nachteiligen Auswirkungen und nicht der Übernahme von Lasten der neugegründeten Gesellschaften.

Bei den gewährten Vorschüssen lassen sich zwei Beihilfeelemente ausmachen. Zum einen werden die neugegründeten Gesellschaften durch die zinsfrei gewährten Darlehen von den mit der Finanzierung ihrer Sanierungspläne verbundenen üblichen Kosten entbunden. Ein zweites Beihilfelement ist in den Konditionen zu erkennen, die vom Staat für die Rückzahlung der Vorschüsse auferlegt wurden und zum einen aus sehr langen Tilgungsfristen und zum anderen aus einer Bindung an das zukünftige Verhältnis zwischen Cash-flow und Umsatz bestehen, was dazu führen könnte, daß die Vorschüsse nicht zurückgezahlt werden und dadurch in einfache Zuschüsse umgewandelt würden. Konditionen dieser Art werden im marktüblichen Kreditgeschäft normalerweise nicht zugestanden. Sie wurden vielmehr von den französischen Behörden eingeräumt, um die Sanierung der Unternehmen zu erleichtern.

Man kann somit davon ausgehen, daß die mit der Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 42 Millionen französischen Franken zu marktunüblichen Bedingungen verbundenen Beihilfen die Sanierung von MFL im Rahmen seiner neuen Einheiten erleichtert haben, die nach der Veräußerung der Vermögenswerte entstanden sind.

Die in den Vorschüssen enthaltenen Beihilfen sind mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, da sie von den französischen Behörden der Kommission nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages zuvor gemeldet worden sind.

Angesichts der zwingenden Verfahrensvorschriften von Artikel 93 Absatz 3, die auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung von Bedeutung sind und deren unmittelbare Anwendbarkeit der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72 bestätigt hat, kann die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Beihilfen nicht im nachhinein geheilt werden.

Alle in Frage stehenden Beihilfen sind wegen Verstoßes gegen die Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrages rechtswidrig. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, das durch das Urteil vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, bestätigt wurde, kann die Kommission den Mitgliedstaaten auferlegen, zu Unrecht gewährte Beihilfen vom Begünstigten zurückzufordern.

## IV

Die Beihilfen haben zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Herstellern der Gemeinschaft geführt; finanzielle Zuwendungen des Staates, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Unternehmen gestärkt wird, sind dazu geeignet, die übrigen Wettbewerber in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Seit Mitte der 70er Jahre ist die Werkzeugmaschinenindustrie in der Gemeinschaft erheblich geschrumpft, da einerseits die weltweite Rezession einen Nachfragerückgang bewirkt und andererseits der Wettbewerb dritter Länder erheblich zugenommen hat. Beide Faktoren haben zu einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs zwischen den Herstellern der Gemeinschaft geführt. Beihilfen an einen Hersteller, die ihm Ausgaben ersparen, die er normalerweise selbst aufzubringen hätte, stärken seine Stellung gegenüber anderen, nicht geförderten Wettbewerbern und verändern somit deren Wettbewerbslage auf künstliche Weise. Die Tochtergesellschaften von MFL standen aus ausländischen Märkten im Wettbewerb zu anderen Herstellern der Gemeinschaft. Im Jahr 1986 belief sich der Ausfuhranteil von MFL auf 62 % seiner Produktion; davon entfielen 17 % auf die Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten. Werkzeugmaschinen werden in erheblichem Umfang innerhalb der Gemeinschaft gehandelt.

Gemäß der NIMEXE-Statistik erreichten die innergemeinschaftlichen Ausfuhren von Werkzeugmaschinen im Jahr 1988 einen Betrag von 2 268 Millionen ECU; hiervon entfielen 6,5 % auf Frankreich. Im selben Jahr beliefen sich die Einfuhren in die Gemeinschaft aus dritten Ländern auf 4 032 Millionen ECU.

## V

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages sind Beihilfen, welche die darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Im Vertrag sind jedoch bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen.

Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 2 sind in diesem Fall nicht anwendbar, da die in Frage stehenden Beihilfen die darin genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

In Artikel 92 Absatz 3 sind die Beihilfen aufgeführt, die als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt gelten können. Die Vereinbarkeit mit dem Vertrag muß im Gemeinschaftskontext und nicht im Rahmen eines einzigen Mitgliedstaats ermittelt werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen gemäß dem Grundsatz von Artikel 3 Buchstabe f) bei der Prüfung von Beihilferegulungen oder Einzelbeihilfen eng ausgelegt werden. Sie können nur angewandt werden, wenn sich die Kommission davon überzeugt hat, daß die Marktkräfte allein ohne die

Beihilfe die Begünstigten nicht zu einem Verhalten veranlassen würden, das den mit diesen Ausnahmebestimmungen verfolgten Zwecken dient.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) betreffend Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftsgebiete ist festzustellen, daß keine der MFL-Standorte Capdenac, Alber und Saint-Étienne in Gebieten gelegen ist, in denen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) gemäß den von der Kommission festgelegten Maßstäben<sup>(1)</sup> die Lebenshaltung als ungewöhnlich niedrig zu gelten hat oder eine erhebliche Arbeitslosigkeit herrscht. Auch wurden die Vorschüsse nicht im Rahmen von Regionalbeihilferegulungen, sondern auf der Grundlage von Einzelbeschlüssen der Regierung gewährt.

Ferner weisen die Beihilfebestandteile dieser Maßnahmen nicht die Merkmale von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftsgebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf, da ihre Gewährung nicht von Investitionen oder der Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Mitteilung der Kommission von 1979 über die Grundsätze der Koordinierung von regionalen Beihilfesystemen<sup>(2)</sup> abhängig gemacht wurde.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) ist festzustellen, daß die in Frage stehenden Maßnahmen nicht der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dienen. Diese Ausnahmebestimmung wurde von den französischen Behörden auch nicht herangezogen.

Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) enthält eine Ausnahmebestimmung für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, mit denen die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt werden. Die Notwendigkeit auch einer solchen Beihilfe muß eindeutig nachgewiesen werden, was bedeutet, daß ohne die Beihilfe die in dieser Ausnahmebestimmung genannten Ziele nicht verwirklicht werden könnten. Die in den marktüblichen Vorschüssen enthaltenen Beihilfen erscheinen nicht erforderlich, um die von den französischen Behörden verfolgten Ziele der Gewährleistung des Fortbestands der veräußerten Unternehmensteile und der Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze zu erreichen. Nach den Berechnungen der französischen Behörden dürften sich die Gewinne der neuen Gesellschaften in den ersten drei Geschäftsjahren auf etwa 42 Millionen französische Franken im Fall von BMO und 2 Millionen französische Franken im Fall von BSA vor Steuern belaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1979, S. 9.

Im letzten dieser drei Jahre werden die Gewinne vor Steuern einen Anteil von 4,3 % bzw. 6,8 % der jeweiligen Gesamteinnahmen ausmachen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß diese Gesellschaften in der Lage sein werden, die mit marktüblichen Vorschüssen verbundenen Kosten zu bestreiten. Somit stellen diese Beihilfen selbst aus der Sicht der von der französischen Regierung verfolgten Ziele eine ungerechtfertigte Gewährung von Vorteilen dar. Angesichts des lebhaften Wettbewerbs zwischen den Werkzeugmaschinenherstellern sind diese Beihilfen auch auf Gemeinschaftsebene nicht zu rechtfertigen, insbesondere wenn man die nachteiligen Auswirkungen einer solch künstlichen Bevorteilung auf den Wettbewerb berücksichtigt.

Aufgrund der umfangreichen Beihilfen, die MFL im Rahmen des Werkzeugmaschinenprogramms für die Modernisierung seiner industriellen Anlagen und für die Umstrukturierung erhalten hat, benötigten die neuentstandenen Unternehmen keine weiteren Investitionsmittel zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, sondern müssen, wie in den der Kommission vorgelegten Sanierungsplänen festgestellt, rationalisieren und ihre Geschäftspolitik verbessern.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß diese Unternehmen in den Genuß weiterer umstandsbedingter Vorteile gelangt sind. Zum einen handelt es sich um die erheblichen Kapitalgewinne, die mit der Übernahme der Vermögenswerte für einen überwiegend symbolischen Preis im Rahmen des Vergleichsverfahrens von MFL verbunden sind. Die mit der Gründung von Brisard Machine-Outil entstandenen Kapitalgewinne wurden von dieser Gesellschaft selbst auf 90 Millionen französische Franken angesetzt; für Berthiez S.A. wurden hierfür keine Zahlen vorgelegt. Zum andern konnten die neuen Gesellschaften ihren Betrieb mit einem verringerten Beschäftigungsstand aufnehmen. Dieser Abbau war ohne Aufwendungen zu Lasten dieser Gesellschaften verbunden, da mit den Handelsgerichtsurteilen über die Veräußerung der Vermögenswerte im Rahmen des Vergleichsverfahrens die Rechtsbeziehungen zwischen den neugegründeten Unternehmen und den gemäß den Übernahmeangeboten als entlassen angesehenen Beschäftigten aufgehoben worden waren.

Aufgrund dieser Erwägungen hat die Kommission den Schluß gezogen, daß die Beihilfen der französischen Regierung für die Fortführung der Tätigkeiten von MFL in den aus der Veräußerung ihrer Vermögenswerte entstandenen neuen Gesellschaften für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages nicht in Betracht kommen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß diese Beihilfen, da die französische Regierung ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 nicht erfüllt hat, nach dem Gemeinschaftsrecht als illegal einzustufen sind. Die Kommission kann in einem solchen Fall, wie schon erwähnt, den Mitgliedstaat veranlassen, in rechtswidriger Weise gewährte Beihilfen von den Begünstigten zurückzufor-

dern. Nach eingehender Prüfung ist jedenfalls offensichtlich, daß diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, weil sie den innergemeinschaftlichen Handel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 beeinträchtigen und die Ausnahmebestimmungen desselben Artikels Absätze 2 und 3 nicht in Anspruch nehmen können. Sie müssen daher abgeschafft werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die den aus der Veräußerung der Vermögenswerte von MFL entstandenen Unternehmen Brisard Machine-Outil und Berthiez Productics in Form von Zuschüssen in Höhe von 25 Millionen französischen Franken bzw. 17 Millionen französischen Franken zu marktunüblichen Bedingungen gewährten staatlichen Beihilfen verstoßen gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages und sind daher rechtswidrig; außerdem sind sie gemäß Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

#### *Artikel 2*

Die in den in Artikel 1 genannten staatlichen Beihilfen enthaltenen Beihilfebestandteile sind ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu beseitigen.

Den Zuschuß in Höhe von 25 Millionen französischen Franken an Brisard Machine-Outil hat die französische Regierung daher entweder in ein Darlehen zu marktüblichen Zins- und Rückzahlungskonditionen zum tatsächlichen Wert ab dem Zeitpunkt seiner Gewährung umzuwandeln bzw. ihn zurückzuziehen oder auf andere Weise zu gewährleisten, daß sein Beihilfebestandteil vollständig beseitigt wird.

Dagegen bedarf es einer Aufforderung zur Beseitigung des mit der Gewährung des Vorschusses von 17 Millionen französischen Franken an Berthiez Productics verbundenen Beihilfebestandteils nicht, da der Begünstigte Konkurs angemeldet hat und sein Nachfolger Berthiez S.A. seine Verbindlichkeiten nicht übernommen hat.

#### *Artikel 3*

Die französischen Behörden teilen der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen mit. Sollte die Durchführung nach Ablauf dieser Frist erfolgen, werden die für Zahlungen an den Staat nach französischem Recht geltenden Verzugszinsen mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung fällig.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*